

# Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 34.

Marienwerder, den 25. August

1886.

Die Nummer 27 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1681 die Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundert-Mark-Noten der Kommerzbank in Lübeck. Vom 8. August 1886.

Die Nummer 28 des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

Nr. 1682 den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Sultan von Sansibar. Vom 20. Dezember 1885; und unter

Nr. 1683 die Bekanntmachung, betreffend die Ermäßigung des in dem Handelsvertrage mit Sansibar erwähnten, in Sansibar vom Taback zu erhebenden Zolles. Vom 11. August 1886.

## Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Die Königl. Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 das am 1. beziehungsweise 2. Osterfeiertage d. J. in Auerbach und Umgegend als Flugblatt verbreitete, mit den Worten:

„Weißt Du wie viel Sternlein stehen“  
beginnende

„Lied für Alt und Jung“  
verboten.

Zwidau, am 11. August 1886.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.  
Leonhardi.

2) Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist die Nr. 1 des „Offenbacher Abendblattes“ (Verlag von Julius Frische dahier) verboten und zugleich das fernere Erscheinen des gedachten Blattes untersagt worden.

Offenbach, den 14. August 1886.

Großherzoglich hessisches Kreisamt Offenbach.

J. B.: Fuhr.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

3) **Bekanntmachung.**

Uebersichtskarte der überseeischen Post-Dampfschiffslinien im Weltpostverkehr.

Im Reichs-Postamt ist die Uebersichtskarte der überseeischen Post-Dampfschiffslinien im Weltpostverkehr,

Ausgegeben in Marienwerder am 26. August 1886.

unter Berücksichtigung der neuen Deutschen Post-Dampferlinien nach Asien und Australien, in einer neuen Auflage bearbeitet worden, welche ein Bild des gegenwärtigen Umfangs des Weltpostvereins und der Postverbindungen nach den außereuropäischen Deutschen Konsulatsorten liefert.

Der Karte ist ein Verzeichniß der in Betracht kommenden Post-Dampfschiffslinien unter Angabe der den Betrieb wahrnehmenden Schiffahrtsgesellschaften, der Anlegehäfen, der Entfernungen in Seemeilen von Hafen zu Hafen und der planmäßigen Ueberfahrtsdauer beigegeben. Die Dampferlinien sind je nach der Nationalität der Schiffe mit verschiedenartigen Zeichen angegeben, und zwar diejenigen der Deutschen Reichs-Postdampfer roth, die der fremden Schiffe schwarz.

Die Karte kann durch Vermittelung der Postanstalten des Reichs-Postgebiets von dem Kursbureau des Reichs-Postamts, sowie im Wege des Buchhandels von der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz Nr. 3, zum Preise von 1 M. für das Exemplar bezogen werden.

Berlin W., den 18. August 1886.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.  
von Stephan.

4) **Bekanntmachung**

wegen Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihe vom Jahre 1882.

Die Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1882 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Oktober 1886 bis 30. September 1890 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königl. Preussischen Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, vom 1. September d. J. ab Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich

zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schulderschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schulderschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 11. August 1886.

Reichsschuldenverwaltung.  
Sydow.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

#### 5) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. Juli 1886 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Schilke zu Stangendorf zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gr. Nebrau im Kreise Marienwerder, an Stelle des Hofbestzers Ernst Bark in Stangendorf, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 14. August 1886.

Der Oberpräsident.

6) Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. v. Mts. der Willibrordi-Kirchenbau-Kommission zu Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf, auf die Dauer von 4 Jahren die Allerhöchste Genehmigung zu einer Prämien-Kollekte, deren Reinertrag zum Ausbau des Thurmes und zur Vollendung der Restauration der Willibrordi-Kirche bestimmt ist, sowie zum Vertriebe der Loose im ganzen Umfange des Preussischen Staates nach dem hierunter stehenden Plane zu erteilen geruht.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 13. August 1886.

Der Regierungs-Präsident.

### Plan

der Prämien-Kollekte zum Ausbau des Thurmes und zur Vollendung der Restauration der Willibrordi-Kirche.

§ 1. Unter den nachstehenden Bedingungen wird der Willibrordi-Kirchenbau-Kommission zu Wesel auf die Dauer von 4 Jahren die Genehmigung zu einer Prämien-Kollekte, deren Reinertrag zum Ausbau des Thurmes und zur Vollendung der Restauration der Willibrordi-Kirche bestimmt ist, sowie zum Vertriebe der Loose im ganzen Umfange des Königreichs Preußen gewährt.

§ 2. Jede Ziehung der Prämien-Kollekte besteht aus 80000 Loosen, die in fortlaufenden Nummern ausgefertigt werden und mit einem besonderen Stempel, den Facsimiles der Unterschriften zweier Mitglieder der Kommission und desendants der Willibrordi-Kirchbaukasse versehen und außerdem aus einem sogenannten Ausschmittregister ausgeschnitten sind.

Der Preis des einzelnen Loose beträgt 3 Mark.

§ 3. Die Prämien dieser Kollekte bestehen:

- a) in einem Hauptgewinn von . . . . . 40 000 Mk.
- b) in einem Hauptgewinn von . . . . . 10 000 Mk.
- c) in einem Gewinn von . . . . . 5 000 Mk.
- d) in drei Gewinnen von je 3000 Mk. 9 000 Mk.
- e) in sechs Gewinnen von je 1000 Mk. 6 000 Mk.
- f) in zehn Gewinnen von je 500 Mk. 5 000 Mk.
- g) in dreißig Gewinnen von je 300 Mk. 9 000 Mk.
- h) in hundert Gewinnen von je 100 Mk. 10 000 Mk.
- i) in zweihundert fünfzig Gewinnen von je 50 Mk. . . . . . 12 500 Mk.
- k) in vierhundert fünfzig Gewinnen von je 30 Mk. . . . . . 13 500 Mk.

Summa 120 000 Mk.

§ 4. Was nach Abzug der vorstehenden Gesamtsumme der Prämien von 120 000 Mark und der Vertriebs- und sonstigen Unkosten übrig bleibt, bildet den der Willibrordikirchbaukasse zustießenden Reinertrag.

§ 5. Die Ziehung der Prämien erfolgt jährlich in der Regel in der ersten Hälfte des Monats Juni und zwar die nächste im Juni 1887 am Sitze der Willibrordikirchbau-Kommission zu Wesel. Die Ziehung geschieht öffentlich durch Waisenknaaben im Beisein und unter Aufsicht eines Kommissars der königlichen Regierung, von wenigstens 5 Mitgliedern der Willibrordikirchbau-Kommission und unter Zuziehung eines Notars mit Zeugen. Ziehungstag, Stunde und Ort werden vorher in Zwischenräumen von 8 Tagen wenigstens drei Mal im „Deutschen Reichs- und königlich Preussischen Staatsanzeiger“, in der „Kölnischen Zeitung“ und der „Weseler Zeitung“ bekannt gemacht, der Ziehungstag selbst auch im Loose angegeben.

Sollten bis zum Ziehungstage nicht wenigstens drei Fünftel sämmtlicher Loose, also nicht 48 000 Loose abgesetzt sein, so ist die Willibrordikirchbau-Kommission befugt, den Ziehungstag bis nach erreichtem Absatz dieser Summe zu verlegen. Dieselbe hat aber alsdann diese Verlegung in den erwähnten Blättern drei Mal von acht zu acht Tagen bekannt zu machen. Die

Ziehung erfolgt aus zwei Glücksrädern, wovon das eine die sämmtlichen Loosnummern (1 bis 80000), das andere die sämmtlichen Gewinne, die Zahl der vorhandenen Prämien in Geld entsprechend, enthält.

Auf die Ziehung einer Loos-Nummer aus dem ersten Glücksrade folgt jedesmal die Ziehung eines Gewinnes aus dem zweiten Glücksrade dergestalt, daß dieser letztere auf die unmittelbar vor ihm gezogene Loos-Nummer fällt. Sind alle Gewinne gezogen, so bilden die übrigen in dem ersten Glücksrade zurückgebliebenen Loosnummern die Nieten und alle mit diesen im Rade zurückgebliebenen Nummern bezeichneten Loose sind werthlos.

Ueber das ganze Geschäft der Ziehung wird eine notarielle Verhandlung aufgenommen, von den dabei Anwesenden vollzogen und eine Ausfertigung derselben nach Veröffentlichung in der Weseler Zeitung, im Archive der evangelischen Gemeinde zu Wesel, hinterlegt.

§ 6. Auch die Nummern der nicht abgesetzten Loose werden in das eine Glücksrad mit eingezählt. Alle auf solche nicht abgesetzte Loose fallenden Gewinne fließen der Willibrordikirchbau-Kasse zu.

§ 7. Die gezogenen Nummern der gewinnenden Loose mit den darauf gefallenem Prämien werden in den im § 5 genannten Blättern drei Mal, sofort nach der Ziehung und von drei und drei Wochen, bekannt gemacht.

§ 8. Die Prämien werden sechs Wochen nach Beendigung der Ziehung an den Inhaber der betreffenden Loose gegen Ausbändigung von der Willibrordikirchbau-Kasse zu Wesel ausbezahlt.

§ 9. Jedes Gewinnlos, welches binnen 6 Monaten vom Tage der Ziehung nicht vorgezeigt und geltend gemacht worden ist, verliert mit Ablauf dieser Frist sein Anrecht auf Erhebung der Prämie, welche dem Willibrordikirchbau-Fonds anheim fällt.

§ 10. Die Verwaltung und Ausführung ist der Willibrordikirchbau-Kommission überlassen.

Die Staatsregierung behält sich das Aufsichtsrecht und die Anordnung aller Maßregeln vor, die sie für angemessen erachtet.

7) Der Tischlermeister Franz Wittenberg, sowie die Maurer Wilhelm Wilms und Joseph Thadden, sämmtlich aus Stuhm, haben gemeinschaftlich am 11. Dezember v. Js. die Knaben Paul Boggusch und Johann Jagelski, welche auf der Eisdecke des bei dem Rittergute Hintersee, Kreises Stuhm, belegenen Hintersees eingebrochen waren, mit Umsicht und nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet bezw. zu retten versucht. Insbesondere hat p. Wittenberg bei diesem Rettungswerke eine hervorragende Entschlossenheit und Unererschrockenheit an den Tag gelegt.

Diese anerkanntenswerthe That bringe ich hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 13. August 1886.

Der Regierungs-Präsident.

8) Der Direktor Carl Diedrich Müller zu Hamburg ist aus seiner Stellung als Direktor der Hamburg-

Amerikanischen Packetschiffahrtsgesellschaft ausgeschieden und hierdurch ist die ihm unterm 26. März v. Js. ertheilte Konzession zum Betriebe des Geschäftes der Auswandererbeförderung innerhalb des Preussischen Staates erloschen. In Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 sind damit auch die Konzessionen der bisherigen Agenten des Müller erloschen und daher werden folgende von mir ertheilte Konzessionen zur Vermittelung von Auswanderer-Beförderung-Verträgen für Müller außer Kraft gesetzt:

- 1) des Buchhändlers Franz Garms zu Dt. Krone vom 26. Juni 1885,
- 2) des Büchsenmachers A. Ertel zu Riesenburg vom 26. Juni 1885,
- 3) des Kaufmanns J. S. Caro zu Thorn vom 26. Juni 1885,
- 4) des Färbers Emil Sülz zu Bantzburg vom 26. Juni 1885,
- 5) des Kaufmanns Lewin Weile zu Schlochau vom 26. Juni 1885,
- 6) des Kaufmanns A. Fock zu Zempelburg vom 26. Juni 1885,
- 7) des Kaufmanns Oscar Böttger zu Marienwerder vom 26. Juni 1885,
- 8) des Kaufmanns Adolf Gutzzeit zu Graudenz vom 26. Juni 1885,
- 9) des Kaufmanns Leopold Jacsohn zu Gollub vom 18. Juni 1886, und
- 10) des General-Agenten Kaufmanns Heinrich Kamke zu Flatow vom 14. August 1885.

Nach Vorschrift des auf Grund der §§ 5 bis 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 erlassenen Reglements des Herrn Ministers für Handel u. vom 6. September 1853 bringe ich dieses mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche aus der Geschäftsführung der vorstehend genannten Agenten, soweit sich solche auf die Vermittelung von Auswanderer-Beförderung-Verträgen für Carl Diedrich Müller zu Hamburg beziehen, nach § 14 des gedachten Reglements binnen einer Präklusivfrist von 12 Monaten, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im dießseitigen Amtsblatte an gerechnet, bei mir anzubringen sind.

Marienwerder, den 19. August 1886.

Der Regierungs-Präsident.

9) Dieser Nummer des Amtsblatts ist eine Extra-Beilage, enthaltend die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 1. Juni 1886, die Besteuerung des Zuckers betreffend, beigelegt, worauf hiermit aufmerksam gemacht wird.

Marienwerder, den 16. August 1886.

Der Regierungs-Präsident.

10) Dieser Nummer des Amtsblatts ist als Extra-beilage die ministerielle Genehmigung sowie die Grundbestimmungen für die Leibrenten-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München beigelegt, worauf hiermit aufmerksam gemacht wird.

Marienwerder, den 20. August 1886.

Der Regierungs-Präsident.

**11)** Dem cand. phil. Hermann Walter in Wirry, Kreis Schweg, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 9. August 1886.

Königliche Regierung,  
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**12)** Der Abdruck der Polizeiverordnung des königlichen Herrn Ober-Präsidenten, betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse in der Provinz Westpreußen, vom 5. d. Mts. in Nr. 32 dieses Blattes, enthält insofern einen Druckfehler, als vor der Namensunterschrift „von Gerlach“ die Worte „in Vertretung“ irrtümlich nicht mit abgedruckt sind. Dies wird hiermit berichtend vermerkt.

Marienwerder, den 21. August 1886.

Königliche Regierung,  
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**13) 400 Mark Belohnung.**

In der Nacht vom 4. zum 5. Juni d. J. ist der Brahe-Kanalbamm unweit der Grenze des Grundstücks des Gutsbesizers Wojewodka zu Broddy gewaltsam durchstochen worden.

Wir sichern obige Belohnung demjenigen zu, der uns oder der königlichen Wiesenverwaltung in Gzerst Thatsachen anzeigt, welche zur gerichtlichen Bestrafung des Thäters führen können.

Marienwerder, den 18. August 1886.

Königliche Regierung,  
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

**14)** Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mk. verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Kolmar i./P. ist sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und ihres Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 12. August 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

**15) Bekanntmachung.**

Die durch Nachtrag IV. zum Oberschlesischen Steinkohlentarif nach Stationen unseres Bezirks pp. für die Haltestelle Dsche zur Einführung gekommenen Säge finden schon bei Aufgabe in Mengen von mindestens 40 000 kg Anwendung.

Bromberg, den 18. August 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**16)** Für diejenigen land-, forst- und gartenwirthschaftlichen Erzeugnisse und Geräte, welche auf der vom 12. bis 19. September d. J. in Br. Holland stattfindenden Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken Allenstein-Güldenboden und Elbing-Braunsberg des diesseitigen Direktionsbezirks eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. Duplikat-Transportscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der Ausstellungs-Kommission nachgewiesen

wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Transportscheinen über die Hinbeförderung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Bromberg, den 16. August 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**17) Bekanntmachung.**

Der mit Gültigkeit bis zum 31. August 1886 im Lokalverkehr des Direktionsbezirks Bromberg, sowie in den Staatsbahnverkehren Bromberg-Altona, Berlin, Breslau, Hannover und Oldenburg und im Südostpreussischen Verbandverkehr eingeführte Ausnahmetarif für Sprit und Spiritus zum See-Export bleibt bis auf Weiteres bis zum 31. August 1887 in Kraft.

Bromberg, den 18. August 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion,  
im Namen der beteiligten Verwaltungen.

**18)** Am 23. d. Mts. wird in Groß-Zacharin bei Tempelburg eine Telegraphen-Betriebsstelle mit Fernsprecher in Verbindung mit der Orts-Postanstalt eröffnet.

Cöslin, den 20. August 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung:  
Dunzloff.

**19) Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf**

in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester 1886/87 beginnt am 15. Oktober d. Js. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungsrath, Direktor Prof. Dr. Düntelberg. Betriebslehre 2. Theil: Derselbe. Kulturtechnik: Derselbe. Kulturtechnisches Konversationsorium und Seminar: Derselbe. Spezieller Pflanzenbau: Professor Dr. Werner. Rindviehzucht: Derselbe. Demonstrationen am Rinde: Derselbe. Schafzucht und Wollkunde: Derselbe. Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Dreisch. Demonstrationen im Laboratorium des Versuchsfeldes: Derselbe. Forstbenutzung: Forstmeister Sprengel. Forsteinrichtung: Derselbe. Obstbau: Garten-Inspektor Herrmann. Landesverschönerung: Derselbe. Anorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Praktikum: Derselbe. Agrikultur-Chemie: Professor Dr. Kreuzler. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnice. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Vertkau. Allgemeine Gesetze des thierischen Stoffwechsels: Prof. Dr. Finkler. Thierphysiologisches Praktikum: Derselbe. Mineralogie: Prof. Dr. Laspeyres.

Mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik: Professor Dr. Gieseler. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Elemente der Mechanik und Hydraulik mit Uebungen: Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Hupperß. Wege- und Wasserbau: Derselbe. Baumaterialienkunde und Baukonstruktionslehre: Derselbe. Uebungen im Entwerfen von kulturtechnischen Anlagen: Derselbe. Praktische Geometrie: Dozent Koll. Landesvermessung: Derselbe. Geodätische Zeichnen-, Rechnen- oder Meßübungen: Derselbe. Geodätische Uebungen: Derselbe. Theorie der Beobachtungsfehler und Ausgleichung derselben nach der Methode der kleinsten Quadrate: Derselbe. Analytische Geometrie und Analysis: Dr. Beltmann. Elementar-Mathematik: Derselbe. Mathematisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe. Volkswirtschaftslehre: Geheimer Regierungs-Rath, Prof. Dr. Rasse. Landwirthschaftsrecht: Gerichts-Assessor Dr. Schumacher. Fischzucht: Prof. Dr. Freih. von la Valette St. George. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Pferde-zucht, Geburtshülfe und Hufbeschlag: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete kulturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Kursus sind nunmehr definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen preussischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Kulturtechniker ihre Diplomexamen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Boppelsdorf bei Bonn, im August 1886.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie.

Geh. Reg.-Rath, Professor Dr. Dänkelberg.

**20) Bekanntmachung.**

Behufs Abwendung der Feuers- Gefahr von den

im Feuerbereiche der projektirten und im Bau begriffenen Eisenbahn Zablonowo-Soldau in Zukunft zu errichtenden Gebäuden, bringe ich mit Bezug auf § 5 der Verordnung der königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, vom 21. Januar 1875 (Amtsblatt Seite 36) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens der königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg mir Anzeige über die projektirte Anlage der Gleise unter Mittheilung einer beglaubigten Kopie des genehmigten Projektes erstattet worden ist.

Die Pläne können in dem Bureau des Kreis-Ausschusses während der Dienststunden eingesehen werden. Strassburg Westpr., den 9. August 1886.

Der Landrath.

Jäckel.

**21) Personal-Chronik.**

Se. Majestät der König haben den Staatsanwalt Genzmer zum Landrathe des Kreises Marienwerder Allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Regierungs- und Schulrath Dr. Schulz hierselbst ist zum 1. September cr. an die königliche Regierung zu Münster versetzt.

Der bisherige kommissarische Kreisschulinspektor, Gymnasiallehrer Martin Wiese in Bruß, ist definitiv zum königlichen Kreisschulinspektor daselbst ernannt worden.

Es sind im Kreise Dt. Krone zu Amtsvorsteher-Stellvertretern ernannt: der Rechnungsführer Heyne zu Kl. Rakel für den Amtsbezirk Kl. Rakel und der Förster Georg Raab zu Züker für den Amtsbezirk Züker.

Dem bisherigen Strafanstaltsgeistlichen Max Brandenburg zu Graudenz ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Roggenhausen im Kreise Graudenz verliehen worden.

Der seitherige Pastor in Ruchlin, Provinz Posen, Wilhelm August Traugott Jamrowski ist zum Pfarrer der evangelischen Kirchen zu Gr. Tromnau und Neudörfchen von dem Patronate berufen und von dem königlichen Konsistorium bestätigt worden.

**22) Erledigte Schulstellen.**

Die Schullehrerstelle zu Gronowo wird zum 1. September cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreisschulinspektor Herrn Schröter zu Thorn zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 34.)



# Extra-Beilage zum Amtsblatt.

---

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. Juli 1886 zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 1. Juni 1886 (Reichs-Gesetzblatt Seite 181) die nachstehend abgedruckten Bestimmungen beschlossen.

---

## Ausführungsbestimmungen

zu

dem Gesetze vom 1. Juni 1886, die Besteuerung des Zuckers betreffend.

---

### A. Zum Artikel I §. 2.

1. Die Steuervergütung nach dem Satze b des Artikels I §. 2 wird auch gewährt für die sogenannten Crystals und andere weiße, harte, durchscheinende Zucker in Krystallform von mindestens 99 $\frac{1}{2}$  Prozent Polarisation, insbesondere die im Handel als granulirte oder granulated bezeichneten Zucker.

Die Feststellung des Zuckergehalts derartiger Zucker im Wege der Polarisation ist nicht von der Amts- oder einer anderen Zoll- oder Steuerstelle, sondern von einer seitens der obersten Landes-Finanzbehörde zur Ausführung solcher Untersuchungen bezeichneten Person oder Anstalt (vereidigte Handelschemiker u. s. w.) auf Kosten der Anmelder vorzunehmen.

2. Zur Abfertigung des mit Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden *cc.* Zuckers sind berechtigt, und zwar:

a) zur unbeschränkten Abfertigung von Zucker aller Art

in Preußen

die Hauptzollämter Danzig, Stralsund, Swinemünde, Kiel, Flensburg, Altona, Harburg, Cleve, Aachen, die Hauptsteuerämter für ausländische Gegenstände zu Berlin und Köln, die Hauptsteuerämter Königsberg in Ostpr., Stettin, Breslau, Görlitz, Halle, Magdeburg, Tschöe, Hannover, Uerdingen,

in Bayern

die Hauptzollämter München, Regensburg und Ludwigshafen a. Rh., sowie das Nebenzollamt Frankenthal,

in Sachsen

die Hauptzollämter Bittau und Leipzig, die Hauptsteuerämter Dresden und Meissen,

- in Württemberg  
das Hauptzollamt Friedrichshafen,  
in Baden  
das Hauptzollamt Mannheim und die Zollabfertigungsstelle am badischen Bahnhof in Basel  
(Schweiz),  
in Hessen  
das Hauptsteueramt Mainz,  
in Mecklenburg-Schwerin  
das Hauptzollamt Rostock und das Nebenzollamt I Wismar,  
in Oldenburg  
das Hauptzollamt Brake,  
in Braunschweig  
das Hauptsteueramt Braunschweig,  
in Anhalt  
das Hauptsteueramt Dessau und die Zollabfertigungsstelle Walwighafen bei Dessau,  
in Luxemburg  
das Hauptzollamt Luxemburg,  
in den Hansestädten  
die Hauptzollämter Lübeck, Hamburg und Bremen;

b) zur Abfertigung von Kandis und von Zucker in weißen, vollen, harten Broden, Blöcken, Platten, Würfeln oder Stangen oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert, ferner von anderen, vom Bundesrath bezeichneten Zuckern von mindestens 99 $\frac{1}{2}$  Prozent Polarisation (Art. I §. 2 b des Gesetzes),

alle Hauptzoll- und Hauptsteuerämter und die von den obersten Landes-Finanzbehörden dazu ermächtigten Unterämter;

c) zur Abfertigung der unter a und c des gedachten §. 2 fallenden Zucker mit der Maßgabe, daß von dem angemeldeten Zucker Proben zu entnehmen und auf Kosten des Anmelders behufs der Polarisation und Festsetzung des der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Befundes einer zur Polarisation des Zuckers befugten Amtsstelle zu übersenden sind,

sämmtliche nicht unter a genannte Hauptzoll- und Hauptsteuerämter und die von den obersten Landes-Finanzbehörden mit dieser Befugniß versehenen Unterämter.

3. In der nach dem vorgeschriebenen Schema aufzustellenden Deklaration (Ausfuhranmeldung) ist der mit dem Anspruch auf Steuervergütung auszuführende Zucker im Anschluß an die unter a, b und c des §. 2 und oben unter 1 angegebene Klassifikation seiner Gattung nach dergestalt zu bezeichnen, daß sich danach die Klasse, deren Vergütungssatz in Anspruch genommen wird, mit Bestimmtheit erkennen läßt. Bezüglich der in die Klassen a und c des §. 2 fallenden und der von dem Bundesrath zur Gewährung der Steuervergütung nach dem Satze der Klasse b desselben Paragraphen zugelassenen Zuckergattungen von mindestens 99 $\frac{1}{2}$  Prozent Polarisation ist der Zuckergehalt nach dem Grade der Polarisation in vollen Prozenten und deren Bruchtheilen, letztere mindestens in halben Prozenten, anzugeben.

4. In Betreff des Verfahrens der Zoll- und Steuerstellen bei der Revision des mit Anspruch auf Steuervergütung zur Ausfuhr oder zu öffentlichen u. Niederlagen angemeldeten Zuckers bleiben die bisherigen Vorschriften, soweit sie nicht durch das Gesetz oder diese Bestimmungen eine Aenderung erlitten haben, auch weiter in Kraft.

Das Gleiche gilt bezüglich der Bestimmungen in Betreff der Kontrolle der Ausfuhr, sowie der Weisung und weiteren Behandlung der Ausfuhranmeldungen.



## B. Zu Artikel I §. 3, §. 4 Absatz 4 und 5.

5. Den Inhabern von Rübenzuckerfabriken wird zur Entrichtung der Steuer für die verarbeiteten Rüben gegen Sicherheitsbestellung ein sechsmonatlicher Kredit mit der Maßgabe bewilligt werden, daß die Steuer für die während der Zeit von Anfang März bis zum Ende des Betriebsjahres verarbeiteten Rüben im Monat August fällig wird.

Den Inhabern von Zuckerraffinerien, einschließlich der die Herstellung von raffinierten Zuckern betreibenden Rübenzuckerfabriken und Melasse-Entzuckerungsanstalten, kann zur Entrichtung der Steuer (Erstattung der Steuervergütung) für den gegen Steuervergütung niedergelegten und demnächst zu Raffineriezwecken aus der Niederlage entnommenen Rohzucker ein sechsmonatlicher Kredit mit der Maßgabe bewilligt werden, daß die Steuer für den während der Zeit von Anfang März bis Ende Juli aus der Niederlage entnommenen Rohzucker im Monat August fällig wird. Für die Höhe des Kredits ist die regelmäßige, bezüglich neu entstandener Betriebe zunächst durch Schätzung festzustellende, jährliche Verbrauchsmenge der Raffinerie an Rohzucker maßgebend, vorbehaltlich einer etwaigen bei außerordentlicher Verstärkung des Betriebes vorübergehend zu bewilligenden Erhöhung. Eine Kreditirung von Beträgen unter 50 Mark findet nicht statt.

Bei der Berechnung der Kreditfrist wird der Monat, in welchem die Verarbeitung der Rüben beziehungsweise die Entnahme des Rohzuckers aus der Niederlage stattgefunden hat, nicht mitgerechnet. Die kreditirten Beträge sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage des Monats, mit welchem die Kreditfrist abläuft<sup>32</sup> einzuzahlen oder durch fällige Steuervergütungsscheine abzulösen.

Die Kreditirung erfolgt für Rechnung des Reichs unter Haftung der Landesregierungen, von welchen die näheren Bestimmungen, insbesondere rücksichtlich der zu bestellenden Sicherheit getroffen werden.

6. Die Steuervergütung für ausgeführten oder gegen Steuervergütung niedergelegten Zucker wird am fünfundzwanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr oder Niederlegung fällig, wenn es sich um Zucker der im Artikel I §. 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1886 unter a oder c bezeichneten Klassen handelt, dagegen am fünfundzwanzigsten Tage des fünften Monats nach dem angegebenen Monat, wenn es sich um Zucker der ebendasselbst unter b bezeichneten Klasse handelt. Indessen wird die Steuervergütung für den von Anfang März beziehungsweise April bis Ende Juli zur Ausfuhr oder Niederlegung gelangten Zucker schon am nächsten 25. August fällig.

Die Annahme nicht fälliger Steuervergütungsscheine ist auch in Anrechnung auf nicht kreditirte Zuckersteuer unzulässig.

7. Die Steuervergütungsscheine über den ausgeführten oder gegen Steuervergütung niedergelegten Zucker werden von den Direktivbehörden nach dem anliegenden Muster A ausgestellt. Jede Direktivbehörde führt über die von ihr ausgefertigten Steuervergütungsscheine sowie über die Erledigung derselben ein den Zeitraum eines Staatsjahrs umfassendes Register nach dem anliegenden Muster B.\*) Die fortlaufende Nummer dieses Registers wird auf den betreffenden Scheinen zur rechten Seite des Landeswappens vermerkt.

8. Sobald die Vergütung, über welche der Steuervergütungsschein lautet, fällig geworden ist, steht es dem Inhaber des letzteren frei, unter Rückgabe desselben den Betrag der Steuervergütung entweder bei einer beliebigen Steuerstelle im deutschen Zollgebiet auf bei derselben einzuzahlende Zuckersteuer in Anrechnung zu bringen oder bei der in dem Steuervergütungsschein genannten Steuerstelle baar zu erheben. Diese Steuerstelle muß dem Bundesstaate angehören, dessen Direktivbehörde den Steuervergütungsschein ausgestellt hat.

Jeder Steuervergütungsschein wird nur mit dem vollen darin genannten Betrage entweder angerechnet oder aber durch Baarzahlung eingelöst. Die Anrechnung eines Theils dieses Betrags unter Baarzahlung des Restes ist unzulässig.

Je nachdem der Betrag der Vergütung angerechnet oder baar erhoben wird, hat der Inhaber die auf der Rückseite des Scheins vordruckte erste oder zweite Bescheinigung auszufüllen und zu unterschreiben. Diese Bescheinigungen dienen als Kassenquittungen.

9. Der Inhaber mehrerer fälliger Steuervergütungsscheine hat, wenn er die angewiesenen Vergütungen zu gleicher Zeit baar erheben will, die Scheine nach Ziffer 2 der darauf abgedruckten Zahlungsbedingungen der betreffenden Steuerstelle mit einem nach dem anliegenden Muster C aufzustellenden Verzeichniß vorzulegen. Es genügt dann eine Quittung des Empfängers über den Gesamtbetrag der bezüg-

\*) Muster B ist hier nicht abgedruckt.

lichen Vergütungen, welche auf der letzten Seite des Verzeichnisses unter Benutzung des Vordrucks auszustellen ist; der Vordruck auf der Rückseite der einzelnen Steuervergütungsscheine bleibt in diesem Falle unausgefüllt.

Unmittelbar nach der Befriedigung des Zahlungsempfängers sind von den Kassenbeamten die zu dem Verzeichniß gehörigen Steuervergütungsscheine auf der Vorderseite mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen. Sodann erfolgt die Ausfüllung des Buchungsvermerks auf der letzten Seite des Verzeichnisses.

10. Ebenso hat derjenige Inhaber von Steuervergütungsscheinen, welcher mehrere fällige Scheine auf schuldige Zuckersteuer zu gleicher Zeit in Anrechnung bringen will, dieselben der betreffenden Steuerstelle mittelst Verzeichnisses vorzulegen. Solche Verzeichnisse sind nach dem anliegenden Muster D aufzustellen. Die Bestimmungen unter Ziffer 9 finden hierbei entsprechende Anwendung.

11. Gleich nach Ablauf jedes Rechnungsmonats haben die Hauptämter über die im Laufe desselben bei ihnen selbst und bei den Unterstellen ihres Bezirks in Anrechnung genommenen beziehungsweise durch Baarzahlung eingelösten Steuervergütungsscheine an die vorgesezte Direktivbehörde Nachweisungen nach dem anliegenden Muster E\*) einzureichen, in welchen die Scheine nach dem Statsjahr ihrer Ausstellung, und zwar die im gleichen Statsjahr ausgestellten nach der Reihenfolge der Ausfertigungsnummern aufzuführen sind. Wenn die betreffenden Scheine von verschiedenen Behörden ausgefertigt sind, ist für jede dieser Ausfertigungsstellen eine besondere Nachweisung aufzustellen. Die Nachweisung über die von der vorgesezten Direktivbehörde ausgefertigten Scheine ist mit A zu bezeichnen, die übrigen Nachweisungen erhalten die Bezeichnung B, C u. s. w.

In jeder der Nachweisungen sind die in der Spalte 8 angezeigten Vergütungsbeträge zu summiren. Demnächst werden die Schlusssummen derselben in der Nachweisung A zusammengestellt und dort aufgerechnet. Daß die so ermittelte Hauptsumme der Vergütungen mit der betreffenden Angabe in der Reichssteuer-Uebersicht übereinstimmt, hat der Hauptamtsdirigent unter der Nachweisung A zu bescheinigen.

Wo Hauptamtsbezirke nicht bestehen, sind die Nachweisungen von den Steuerstellen aufzustellen und von den Bezirks-Oberkontrolören zu bescheinigen.

12. Die Direktivbehörde hat die richtige Aufrechnung der Nachweisungen prüfen und bescheinigen, auch davon Ueberzeugung nehmen zu lassen, daß die Schlusssumme der Nachweisung A sich mit der Reichssteuer-Uebersicht des betreffenden Amts in Uebereinstimmung befindet. Nachdem von sämtlichen Hauptämtern beziehungsweise Steuerstellen des Direktivbezirks die in ihren Reichssteuer-Uebersichten angezeigten Steuervergütungsbeträge für Zucker in der vorgedachten Art speziell nachgewiesen worden sind, werden die Nachweisungen B, C u. s. w. nach den Ausfertigungsstellen geordnet und diesen letzteren behufs Löschung der erledigten Steuervergütungsscheine in ihren Ausfertigungsregistern übersandt. Gleichzeitig sind die in der Nachweisung A verzeichneten Steuervergütungsscheine in dem eigenen Ausfertigungsregister der Direktivbehörde zu löschen.

13. Die für den gegen Steuervergütung niedergelegten und demnächst aus den Niederlagen in den freien Verkehr entnommenen Zucker zu entrichtende Steuer ist in einer besonderen Spalte der Zuckersteuer-Heberegister (siehe Ziffer 15) zu buchen.

14. Das Gleiche gilt von den nach Artikel I §. 4 Absatz 4 des Gesetzes zu erhebenden Zinsen.

Bei der Berechnung dieser Zinsen wird das Jahr zu 360 Tagen, jeder Kalendermonat zu 30 Tagen gerechnet; hierbei bleibt der Tag der Zurücknahme des Zuckers in den freien Verkehr außer Ansaß. Die Zinsbeträge werden in der Weise abgerundet, daß Beträge unter fünf Pfennigen außer Betracht gelassen, höhere Pfennigbeträge aber nur, soweit sie durch 5 ohne Rest theilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben werden. (Vergl. Bundesrathsbeschluß vom 13. November 1875.)

Auf jeder Abmeldung, mittelst welcher gegen Steuervergütung niedergelegter Zucker in den freien Verkehr zurückgenommen wird, sind amtlich der Tag der Niederlegung des Zuckers und der Tag der Zurücknahme desselben in den freien Verkehr, der Betrag der zu verzinsenden Steuervergütung, die Zeit, für welche Zinsen zu erheben sind, und der Betrag der erhobenen Zinsen festzustellen beziehungsweise anzugeben.

Wird gegen Steuervergütung niedergelegter Zucker unter Steuerkontrolle auf eine andere zur Aufnahme solchen Zuckers bestimmte Niederlage gebracht, so ist bei der etwaigen Berechnung der Zinsen die gesammte Dauer der Lagerung des Zuckers einschließlich der auf die Ueberführung desselben in die andere Niederlage verwendeten Zeit in Betracht zu ziehen; zu diesem Zweck ist auf dem betreffenden Abfertigungspapier der Tag der ersten Niederlegung anzugeben.

\*) Muster E ist hier nicht abgedruckt.

15. Die Einrichtung der von den Steuerstellen zu führenden Heberregister über die Einnahmen aus der Besteuerung des Rübenzuckers wird von den obersten Landesfinanzbehörden bestimmt. Das anliegende Muster F\*) dient dabei als Vorbild.

16. In den Reichssteuer-Übersichten der Haupt- und Unterämter sind die Steuerbeträge für den gegen Steuervergütung niedergelegten und demnächst aus den Niederlagen entnommenen Zucker, sowie die Zinsen für die fraglichen Steuervergütungen (Biffer 13 und 14) auf besonderen Linien unter der Rübenzuckersteuer nachzuweisen.

Zu den von den Direktivbehörden an den Ausschuss des Bundesraths für Rechnungswesen einzusendenden Übersichten der Einnahmen an Rübenzuckersteuer u. kommt vom 2. Quartal des Statsjahres 1886/87 ab das anliegende Muster G\*\*) in Anwendung.

### C. Zum Artikel I. §. 4 Absatz 1 und 2.

(Siehe das anliegende Regulativ für die steuerfreien Niederlagen für Zucker.)

### D. Zu Artikel II.

17. Auf Grund der nach §. 3 erstatteten Anzeigen über das Bestehen und den Besitz- oder Ortswechsel von Zuckerraffinerien, von Melasse- und Sastentzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung, von Stärkezucker- oder Stärkesyrupfabriken, von Maltose- oder Maltosesyrupfabriken, sowie von gewerblichen Betrieben, in denen aus unversteuerten Rüben Säfte und zuckerhaltige Produkte gewonnen werden, ist von den Steuerbehörden ein nach den bezeichneten Klassen geordnetes Verzeichniß der Betriebsanstalten zu führen, welches für jede der letzteren den Inhaber und den Ort angiebt.

Die unteren Steuerstellen haben bis Mitte September 1886 dem Hauptamt eine Abschrift des Verzeichnisses einzureichen und demselben sodann fortlaufend Mittheilung von den Zugängen, Abgängen und sonstigen Veränderungen zu machen. Bei den Hauptämtern wird danach ein Hauptverzeichniß geführt.

Den obersten Landesfinanzbehörden bleibt es bis auf Weiteres überlassen, Inhaber gewerblicher Betriebe, welche aus unversteuerten Rüben Säfte oder zuckerhaltige Produkte gewinnen, ausnahmsweise von der Anzeigepflicht nach §. 3 Absatz 1 zu befreien.

Die im §. 3 Absatz 4 vorgesehene Kontrolle über die nach Absatz 1 daselbst anzeigepflichtigen Betriebsanstalten ist unter Vermeidung von Störungen des Betriebs und nur in dem Umfange auszuüben, welcher durch den Zweck der Kenntnisknahme vom Betriebe bedingt ist. (S. auch unter II. 5.) Die näheren Anordnungen werden nach Bedürfniß bis auf Weiteres von den obersten Landesfinanzbehörden erlassen.

18. Bezüglich der statistischen Nachweisungen wird für das Betriebsjahr  $\frac{1. \text{August}}{31. \text{Juli}}$  1886/87 das Folgende bestimmt:

1. Ueber die am 31. Juli 1886 vorhandenen Bestände an Zucker sind Nachweisungen aufzustellen
  - a) von den Inhabern von Rübenzuckerfabriken, Zuckerraffinerien oder Melasse-Entzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung — nach dem anliegenden Muster 1,
  - b) bezüglich des Zuckers in öffentlichen Niederlagen und Privattransitlagern unter amtlichem Mitverschluß von den Niederlageämtern — nach dem anliegenden Muster 2,\*\*\*)
2. Zur Aufstellung monatlicher Betriebsnachweisungen sind verpflichtet:
  - a) die Inhaber von Rübenzuckerfabriken — nach Maßgabe des anliegenden Musters 3,
  - b) die Inhaber von Zuckerraffinerien — nach Maßgabe des anliegenden Musters 4,
  - c) die Inhaber von Melasse-Entzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung — nach Maßgabe des anliegenden Musters 5.

Die Aufstellung der Nachweisungen zu a) geschieht auf Grund der nach den bisher geltenden Vorschriften in den Rübenzuckerfabriken fortlaufend zu führenden statistischen Aufzeichnungen und der Fabrikbücher, die Aufstellung der Nachweisungen zu b) und c) auf Grund der Fabrikbücher.

\*) Muster F ist hier nicht abgedruckt.

\*\*\*) Muster G ist hier nicht abgedruckt.

\*\*\*) Muster 2 ist hier nicht abgedruckt.

Muster 1.

Muster 2.

Muster 3.

Muster 4.

Muster 5.

3. Je ein Exemplar der unter 1 a gedachten Bestandes-Nachweisungen und der unter 2a, b, c gedachten monatlichen Betriebs-Nachweisungen ist bis zu dem in der Anleitung auf den Formulardruck vorgegebenen betreffenden Termin der daselbst bezeichneten Amtsstelle (Steuerbebestelle, Hauptamt) einzureichen, das andere Exemplar aber in der Betriebsanstalt aufzubewahren.

An die Stelle der Nachweisungen treten, wenn Einträge nicht zu machen sind, Fehlanzeigen nach der Vorschrift auf den Formularen.

4. Von den unteren Steuerstellen bezw. den Hauptämtern sind bei Einsendung der statistischen Nachweisungen (1 a, b, 2a, b, c) und Fehlanzeigen an das Hauptamt bezw. das Kaiserliche Statistische Amt die auf den Formularen bezeichneten Einsendungstermine zu beachten. Den Einsendungen an das Kaiserliche Statistische Amt ist ein hinsichtlich der Vollständigkeit bescheinigtes Verzeichniß der Nachweisungen und Fehlanzeigen beizufügen.
5. Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben beim Besuch der Betriebsanstalten Kenntniß von den daselbst befindlichen Duplikaten der Bestandes- und Betriebs-Nachweisungen zu nehmen, die Einträge zu prüfen und nach Befinden eine Berichtigung zu veranlassen. Zum letzteren Zweck ist auch von der Befugniß zur Einsicht der Fabrikbücher über den Verbrauch an Zuckerstoffen und die Produktion an Zucker Gebrauch zu machen, wenn es sich um Zweifel von Bedeutung handelt und eine genügende Aufklärung durch Benehmen mit dem Fabrikhaber oder dessen Vertreter nicht erreicht wird.
6. Dem Kaiserlichen Statistischen Amt sind die hauptsächlichsten Ergebnisse der unter 1 und 2 bezeichneten Bestandes- und Betriebs-Nachweisungen thunlichst bald in geeigneter Weise zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung dürfen die Angaben der einzelnen Fabriken nicht erkennbar sein.
7. Die bisher vorgeschriebenen periodischen Nachweisungen der Steuerstellen zur Statistik der Rübenzuckerproduktion und Besteuerung, insbesondere die monatlichen Nachweisungen über die Zahl der im Betriebe gewesenen Rübenzuckerfabriken und die versteuerten Rübenmengen (Bundesrathsbeschuß vom 9. Juni 1882), sowie die vorläufige Uebersicht über die Ergebnisse der Rübenzuckerfabrikation im Betriebsjahr (Bundesrathsbeschuß vom 7. Dezember 1871), sind bis auf Weiteres auch ferner aufzustellen und einzusenden.

## Regulatio

für

### die steuerfreien Niederlagen für Zucker.

#### §. 1.

Für inländischen Zucker ist die Niederlegung gegen Steuervergütung in steuerfreien Niederlagen mit der Maßgabe gestattet, daß der Zucker binnen zwei Jahren gegen Erstattung der Steuervergütung mit Zahlung fünfprozentiger Zinsen von dem auf den Tag der Niederlegung zunächst folgenden 1. Oktober ab in den freien Verkehr zurückgenommen werden darf. Als steuerfreie Niederlagen können sowohl ausschließlich für diesen Zweck eingerichtete, wie auch für unverzollte Waaren bestimmte öffentliche oder unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatlager zugelassen werden.

Ueber die Bewilligung einer steuerfreien Niederlage für Zucker, welche jederzeit widerruflich ist, entscheidet die Direktivbehörde.

#### §. 2.

Steuerfreie Privatniederlagen für Zucker werden lediglich an Gewerbetreibende bewilligt, welche ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen und das Vertrauen der Verwaltung genießen. Handelsgesellschaften und diejenigen Personen, welche nicht selbst am Lagerorte wohnen, haben einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter zu bestellen.

#### §. 3.

Falls die Niederlage sich nicht am Sitz einer Amtsstelle befindet, welche ermächtigt ist, Zucker der zur Niederlage gelangenden Art mit Anspruch auf Steuervergütung abzufertigen, sind die Kosten, welche durch die amtliche Kontrolle des Lagers, die Abfertigung des Zuckers bei der Ein- und der Auslagerung und die Polarisation der Proben des zur Niederlage angemeldeten Zuckers bei auswärtigen Amtsstellen entstehen, von den Lagerinhabern nach Feststellung der Direktivbehörde zu ersehen.

Für Niederlagen, welche sich am Sitz einer zur Abfertigung befugten Amtsstelle befinden, bewendet es hinsichtlich der Ueberwachungskosten bei der Bestimmung im §. 9 Absatz 5 des Privatlager-Regulativs.

#### §. 4.

Der Lagerinhaber haftet für den Betrag der gewährten Steuervergütung und die davon zu entrichtenden Zinsen, soweit nicht die Rückzahlung der Steuervergütung nebst etwaigen Zinsen oder die Aufnahme des Zuckers in eine andere steuerfreie Niederlage, eine öffentliche Niederlage oder ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privattransitlager unverzollter Waaren oder endlich die Ausfuhr desselben in der vorgezeichneten Art nachgewiesen wird. Mit der Aufnahme in ein Lager für zollpflichtige Waaren nimmt der Zucker die Eigenschaft einer unverzollten ausländischen Waare an.

#### §. 5.

Bei der Anmeldung von Zucker zur Niederlage, der amtlichen Revision desselben, der Liquidation der Steuervergütung, der Ausfertigung der über letztere auszustellenden Vergütungsscheine und der Anweisung

der Steuervergütung ist nach denjenigen Vorschriften zu verfahren, die in Betreff des zur Ausfuhr mit Anspruch auf Steuervergütung angemeldeten Zuckers gelten.

Zur Anmeldung des auf eine andere steuerfreie Niederlage an dem nämlichen Ort übergehenden Zuckers dient ein Duplikat der Abmeldung, welches von dem Anmelder zur Anerkennung des Zugangs des Zuckers auf sein Lager mitvollzogen wird.

#### §. 6.

Der Zucker ist in den Niederlageräumen dergestalt aufzubewahren, daß die Identität jedes einzelnen Kollo, oder bei Einlagerung einer größeren Menge von Kollen gleicher Verpackungsart, gleichen Inhalts und wenigstens annähernd gleichen Gewichts die Identität der Gesamtpost während der Lagerung erhalten bleibt. Der Lagerinhaber ist verpflichtet, den zu diesem Zweck von der Steuerbehörde getroffenen Anordnungen nachzukommen.

Die Umpackung, auch die Zerkleinerung des eingelagerten Zuckers kann nach zuvoriger Anmeldung von dem Niederlageamt gestattet werden und hat innerhalb des Lagers oder in benachbarten Räumen unter amtlicher Ueberwachung zu erfolgen. Die Waarenpost wird dann im Niederlageregister ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, wobei als das Gesamt-Nettogewicht der neuen Post das Einlagerungsgewicht der alten festgehalten wird.

Die aus dem freien Verkehr auf die Niederlage gebrachten Umschließungen behalten ihre Eigenschaft als zollinländische Waaren. Ausländische unverzollte Umschließungen dürfen nur zur Verpackung von Zucker, welcher für die Ausfuhr bestimmt ist, auf die Niederlage gebracht werden und sind zollvormerklich zu behandeln.

#### §. 7.

Zur Abmeldung von Zucker aus der Niederlage sind Formulare nach anliegendem Muster zu benutzen. Jede Abmeldung hat sich auf Mengen von mindestens 500 kg Nettogewicht zu erstrecken.

Bei der Versendung des abgemeldeten Zuckers, soweit derselbe nicht in den freien Verkehr treten soll, finden die Vorschriften des Begleitschein-Regulativs sinngemäße Anwendung.

Die Abschreibung und die Feststellung der zu erstattenden Steuervergütung erfolgt nach dem ursprünglichen Einlagerungsgewicht. Eine Verwiegung des Zuckers bei der Auslagerung ist daher regelmäßig nur dann nöthig, wenn derselbe auf Begleitschein I versendet werden soll, oder wenn Theilposten zur Abmeldung gelangen. Auch im ersteren Falle kann auf Antrag des Anmelders von der Verwiegung abgesehen und das im Niederlageregister angeschriebene Einlagerungsgewicht in den Begleitschein übernommen werden, wenn nicht anzunehmen ist, daß der Zucker während seiner Lagerung eine wesentliche Gewichtsänderung erlitten hat.

Bei der Abmeldung einer unter einem Gesamtgewicht angeschriebenen Waarenpost in Theilmengen erfolgt die Abschreibung und eintretendenfalls die Berechnung der zurückzuzahlenden Steuervergütung nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewicht. Ergiebt sich dabei im Ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so ist bei der Abfertigung der letzten Theilpost dieses Mindergewicht abzuschreiben, und zwar, wenn auch nur eine der Theilposten in den freien Verkehr zurückgenommen oder auf eine andere steuerfreie Niederlage für inländischen Zucker übergeführt ist, unter Einziehung des darauf entfallenden Steuervergütungsbetrages und der etwaigen Zinsen. Ergiebt sich dagegen ein Mehrgewicht der abgemeldeten Theilmengen, so ist, wenn die sämtlichen Theilmengen der ganzen Post in den freien Verkehr gebracht oder auf eine andere steuerfreie Niederlage für inländischen Zucker übergeführt sind, bei der zuletzt abgeschriebenen Theilpost, sofern dieselbe in den freien Verkehr zurückgenommen wird, von diesem Mehrgewicht eine zu erstattende Steuervergütung nicht zu berechnen, sofern dieselbe aber in eine andere steuerfreie Niederlage übergeht, das Einlagerungsgewicht in dem Register der letzteren Niederlage mit einem entsprechend verminderten Betrage unter nachrichtlicher Vermerkung des wirklichen Gewichts anzuschreiben.

#### §. 8.

Im Fall der Abfertigung des aus der Niederlage abgemeldeten Zuckers auf Begleitschein I hat der Begleitscheinextrahent durch Vollziehung der Annahmeerklärung die in den §§. 44 und 46 des Vereinszollgesetzes bezeichneten Verpflichtungen mit der Maßgabe zu übernehmen, daß er für den Betrag der zurückzuerstattenden Steuervergütung nebst den davon geschuldeten Zinsen zu haften hat.

§. 9.

Bei der Berechnung der zweijährigen Lagerfrist kommt als Anfangstermin der Tag der ersten Einlagerung des Zuckers in eine steuerfreie Niederlage in Betracht. Die Dauer des Transports von einer derartigen Niederlage zu einer anderen wird nicht in Abzug gebracht.

§. 10.

Im Uebrigen finden auf die steuerfreien Niederlagen für inländischen Zucker die Bestimmungen des allgemeinen Niederlage-Regulativs und des Regulativs für Privatlager sinngemäße Anwendung.

von gegen Steuervergütung

aus der { Niederlage des ..... Amtes zu .....  
 unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatniederlage des .....

I. Angabe des Abmelders nach Inhalt des Niederlage Scheins.											II.		III. Revisions		
Niederlage-Register.			Der Kolli		Des Zuckers				Angabe		Anträge und Bemerkungen des Ab- melters.	Der Kolli		Angabe des vor- gefundenen Ver- schlusses und Zahl der Bleie u. s. w.	
Konto.	Blatt.	Num- mer.	Datum der Nieder- legung.	Zeichen und Num- mern.	Zahl und Art der Ver- packung.	Gattung.	Menge. Einlagerungs- gewicht.		Betrag der gewährten Steuer- vergütung.	ob und wie und bei welchem Anteile ein Ver- schluß angelegt ist, und der Zahl der Bleie u. s. w.		wie lange der Zucker bereits in Nieder- lagen gelagert hat.	Zeichen und Num- mern.		Zahl und Art der Ver- packung
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	kg <sup>1</sup> / <sub>100</sub>	kg <sup>1</sup> / <sub>100</sub>	Mark.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

Mit dem Niederlage-Register übereinstimmend.



# meldung

## niedergelegtem Zucker

Abgegeben am  
Die Revision übernehmen:

..... } zur Zurücknahme in den freien Verkehr gegen Er-  
stattung der Steuervergütung.  
zu ..... } zur Versendung nach.....

befund.			IV. T a g der Zurücknahme des Zuckers in den freien Verkehr.	V. Berechnung				VI. Weiterer Nachweis des Zuckers			VII. Bemerkungen über vorhandenen, beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. f. w.
D e s Z u c k e r s				der zu erstattenden Steuervergütung		der zu erhebenden Zinsen		der Hebe- und Kontrollregister		der Ver- kehr's- nach- weisung	
Gattung.	Menge.			Ver- gütungsfuß für 100 kg	Ver- gütungs- betrag	für Kalender- monate  (Ganze und Dreißigstel.)	Betrag der Zinsen	Be- nen- nung.	Blatt Nr.	Num- mer, Blatt laufende Nr.	
	Brutto- gewicht	Netto- gewicht	Marl.								Marl.
17.	kg   <sup>1</sup> / <sub>100</sub>	kg   <sup>1</sup> / <sub>100</sub>	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.



# Steuervergütungsschein.

Nummer (Landeswappen.)

5460.

## Anerkenntniß

über

3301 *Mc.* 90 *Pf.*

## Steuervergütung für Zucker.

Für 18344 Kilogramme Rohzucker von 91 Prozent Polarisation ..... , welche für die Rübenzuckerfabrik des ..... (Name) ..... zu ..... (Ort) ..... am 10. November 1886 (N<sup>o</sup> ..... ) über } (Ort) ..... { ausgeführt } worden sind, betragt die Steuervergütung in } { niedergelegt }

Dreitausend dreihundert und ein Mark 90 Pf.

Dieselbe kann vom 25. Mai 1887 ab in dem vorgedachten Betrage von jedem Inhaber dieses Scheins gegen Abgabe des letzteren entweder bei einer beliebigen Hebestelle im deutschen Zollgebiet auf bei derselben zu entrichtende Zuckersteuer in Anrechnung gebracht, oder auch baar bei dem Haupt-Steuer-Amt zu ..... (Ort) ..... erhoben werden. Jedoch findet die Annahme des Scheins seitens der Steuerstellen zur Anrechnung bezw. Einlösung nur innerhalb Jahresfrist, von dem auf die Ausfertigung folgenden Monat an gerechnet, statt.

..... (Ort) ....., den 9ten Dezember 1886.

Firma der Direktivbehörde.

(Schwarzstempel.)

(Unterschrift.)

N<sup>o</sup> .....

### Zahlungsbedingungen.

- Der Inhaber dieses Steuervergütungsscheins hat, wenn er die Vergütung baar zu erheben oder einer Reichsbankanstalt zur Gutschrift auf Girokonto zu überweisen beabsichtigt, die von ihm gewünschte Art der Realisirung des Scheins und den Tag der Erhebung bezw. der Ueberweisung mindestens ~~zwei~~ zwei Tage vorher dem obengenannten Hauptamt anzumelden.
- Bei gleichzeitiger Einreichung mehrerer fälliger Steuervergütungsscheine ist dem genannten Hauptamt ein nach dem vorgeschriebenen Muster aufzustellendes Verzeichniß vorzulegen.

### Bescheinigung über erfolgte Anrechnung der Vergütung.

Umstehender Betrag von ..... Mark ..... Pf., in Worten: .....

ist heute von dem ..... Amt zu ..... auf die von mir (uns) an dasselbe zu zahlende Zuckersteuer angerechnet worden.

....., den ..... ten ..... 18.....

### Quittung über empfangene Baarzahlung.

Umstehender Betrag von ..... Mark ..... Pf., in Worten: .....

ist mir (uns) von dem ..... Amt zu ..... baar gezahlt worden, worüber diese Quittung.

....., den ..... ten ..... 18.....

### Buchungsvermerk.

Der Vergütungsschein ist bei dem ..... Amt zu ..... am ..... ten ..... 18..... in Zahlung gegeben und gebucht

in Einnahme:

(im Rübenzuckersteuer-Hebe-Register Seite ..... Nr. ....  
\*) im Kredit-Journal für 18 ..... Seite ..... Nr. ....  
im Kredit-Manual für 18 ..... Seite ..... Konto .....

in Ausgabe:

im Haupt-Journal Seite ..... Nr. ....  
im Haupt-Manual Seite ..... Nr. ....  
im Kassen-Journal. Abth II Seite ..... Nr. ....

D..... Kassenbeamte.....

\*) Dieser Vordruck kann nach Maßgabe der Kassenvorschriften in den einzelnen Bundesstaaten geändert werden.

## Verzeichniß

der dem ..... -Amt zu ..... am ..... ten ..... 18  
von ..... zur Einlösung vorgelegten  
Steuervergütungsscheine für Zucker.

<u>Seite 1.</u>					<u>Seite 2.</u>					
Lfd. Nr.	Des Steuervergütungs- scheins		Derselbe ist fällig am	Betrag der Vergütung Mark.	Lfd. Nr.	Des Steuervergütungs- scheins		Derselbe ist fällig am	Betrag der Vergütung Mark.	
	Datum.	Nr.				Datum.	Nr.			
1.	2.	3.	4.	5.	1.	2.	3.	4.	5.	
Zusammen Seite 1					Zusammen Seite 2					

Seite 3.

Lfd. Nr.	Des Steuervergütungs- scheins		Derselbe ist fällig am	Betrag der Vergütung Mark.
	Datum.	Nr.		
1.	2.	3.	4.	5.
Zusammen Seite 3				

Seite 4.

Lfd. Nr.	Des Steuervergütungs- scheins		Derselbe ist fällig am	Betrag der Vergütung Mark.
	Datum.	Nr.		
1.	2.	3.	4.	5.
Zusammen Seite 4				

Seite .....					Seite .....					
Zfd. Nr.	Des Steuervergütungs- scheins		Derselbe ist fällig am	Betrag der Vergütung Mark.		Zfd. Nr.	Des Steuervergütungs- scheins		Derselbe ist fällig am	Betrag der Vergütung Mark.
	Datum.	Nr.					Datum.	Nr.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	1.	2.	3.	4.	5.
Zusammen Seite .....					Zusammen Seite .....					

Name, Stand und Wohnort des Empfängers der Vergütung.	Wiederholung der Seitensummen.	Betrag der Vergütung. Mark.	Bemerkungen.
	Summe der Seite 1		<p>Amtliche Feststellung.</p> <p>Die Richtigkeit des vorstehenden, nach den Belägen geprüften Ver- zeichnisses wird bescheinigt und die Gesamtsumme der Vergütung auf ..... M. .... Pf. festgestellt.</p>
	=    =    = 2		
	=    =    = 3		
	Ueberhaupt .		

### Quittung über empfangene Bezahlung\*).

Vorstehende .....  
sind mir (uns) heute von dem ..... Amt zu ..... baar gezahlt worden,  
wovüber diese Quittung.  
....., den ..... ten ..... 18.....

### Buchungsvermerk.

Die Ausgabe ist gebucht im Haupt-Journal Seite ..... Nr. .... } \*\*),  
" " Manual " ..... " .....

Die Kassenbeamten.

\*) Die Ueberweisung der Vergütung auf ein Girokonto wird der baaren Erhebung derselben gleichgeachtet.  
\*\*) Dieser Vordruck kann nach Maßgabe der Kassenvorschriften in den einzelnen Bundesstaaten geändert werden.



# Verzeichniß

der bei dem ..... Amt zu ..... am ..... ten ..... 18.....  
 von ..... in Anrechnung gegebenen  
**Steuervergütungsscheine für Zucker.**

Laufende Nr.	Behörde, welche den Steuervergütungsschein ausgefertigt hat.	Des Steuer- vergütungsscheins		Derselbe ist fällig am	Betrag der Vergütung Mark.	Bemerkungen.
		Datum.	Nr.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Zusammen Seite 1 . . .





Name, Stand und Wohnort des Empfängers der Vergütung.	Wiederholung der Seitensummen.	Betrag der Vergütung Mark.	Bemerkungen.
	Summe der Seite 1		<p align="center">Amtliche Feststellung.</p> <p>Die Richtigkeit des vorstehenden, nach den Belägen geprüften Verzeichnisses wird bescheinigt und die Gesamtsumme der Vergütung auf</p> <p align="right">..... M ..... Pf.</p> <p>festgestellt.</p>
	=    =    = 2		
	=    =    = 3		
	Ueberhaupt . .		

### Bescheinigung über erfolgte Anrechnung der Vergütung.

Vorstehende .....  
sind heute von mir (uns) auf die an das ..... Amt in ..... zu zahlende  
Zuckersteuer angerechnet worden.  
....., den ..... ten ..... 18.....

### Buchungsvermerk.

Die zu diesem Verzeichniß gehörigen Steuervergütungsscheine sind bei dem ..... Amt  
zu ..... am ..... ten ..... 18..... in Zahlung gegeben. Der oben festgestellte  
Gesamtbetrag ist gebucht

in Einnahme:

- \*) im Rübenzuckersteuer-Hebe-Register Seite ..... Nr. ....
- \*) im Kredit-Journal für 18..... Seite ..... Nr. ....
- \*) im Kredit-Manual für 18..... Seite ..... Konto .....

in Ausgabe:

- im Haupt-Journal Seite ..... Nr. ....
- im Haupt-Manual Seite ..... Nr. ....
- im Kassen-Journal, Abth. II Seite ..... Nr. ....

D..... Kassenbeamte.....

\*) Dieser Vordruck kann nach Maßgabe der Kassenvorschriften in den einzelnen Bundesstaaten geändert werden.

Einsendungstermine:

für die Hebestellen an das Hauptamt:  
10. August 1886,

für die Hauptämter an das Kaiserliche statistische Amt:  
15. August 1886.

Direktionsbezirk: .....

Hauptamtsbezirk: .....

Hebebezirk: .....

# Nachweisung

des

## Bestandes an Zucker

der

(Rübenzuckerfabrik) (Zuckerraffinerie) ..... in .....

am 31. Juli 1886.

### A n l e i t u n g.

1. Das Formular ist bestimmt für Rübenzuckerfabriken, gleichviel ob in denselben nur Rohzucker oder auch Konsumzucker hergestellt wird, für Zuckerraffinerien und für Melasse-Entzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Angaben der einzelnen Fabriken nur zur Kenntniß der Behörden, zur Veröffentlichung aber nur Zusammenstellungen gelangen.

2. Die Nachweisung ist nach dem Stande vom 31. Juli 1886 in zwei, von dem Fabrikhaber oder dessen ermächtigtem Vertreter zu vollziehenden Exemplaren aufzustellen, von welchen das eine bis zum 6. des nächstfolgenden Monats der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen, das andere in der Fabrik zur Einsichtnahme der Steuerbeamten aufzubewahren ist.

Sollte es an Einträgen gänzlich fehlen, so ist ein entsprechender Vermerk in zwei Exemplaren des Formulars zu machen und mit diesen nach der Vorschrift im Absatz 1 zu verfahren.

3. Ausgeschlossen von der Nachweisung ist der in öffentlichen Niederlagen für unverzollte Gegenstände oder in Privattransitlagern unter amtlichem Mitverschuß, desgleichen der außerhalb des Zollgebiets von der Fabrik gelagerte Zucker.

Siehe die Rückseite.

Bestand am 31. Juli 1886.

1. Rohzucker und Farine.			2. Raffinirte und Konsumzucker (mit Ausschluß der Farine).	
a) Rohzucker.		b) Farine	a) Zucker der höchsten Vergütungsklasse nach Art. I § 2 b des Gesetzes vom 1. Juni 1886, einschließlich der vom Bundesrath dieser Klasse zugewiesenen Zucker.	b) Sonstige raffinirte und Konsumzucker, zur zweiten Vergütungsklasse nach Art. I § 2 c des Gesetzes vom 1. Juni 1886 gehörig.
aa) erstes und zweites Produkt.	bb) Nachprodukte vom dritten Produkt ab (bereits abgeschleudert)			
100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg
1.	2.	3.	4.	5.

---

**B e m e r k u n g e n .**

---

6.

---

(Unterschrift.) .....

Hiervon abgesehen hat jede Fabrik nachzuweisen

- a) ihren gesammten eigenen Bestand an den im Formular bezeichneten Zuckern, gleichviel wo dieselben lagern, insbesondere auch einschließlich des Zuckers in Kommissions- oder Lombardlagern, jedoch mit Ausnahme derjenigen Zucker, welche bei einer anderen zur Ausfüllung des Formulars verpflichteten Fabrik (vergl. Ziffer 1) auf Lager sind,
  - b) die auf ihren Lagern befindlichen Zucker anderer Eigenthümer, insbesondere die bereits verkauften, aber noch nicht abgeschendeten Mengen eigener Fabrikate.
4. Die Nachweisung erstreckt sich nicht auf die im Fabrikationslaufe befindlichen Zuckermengen. Insbesondere sind in Spalte 2 nur die bereits abgeschleuderten Nachprodukte nachzuweisen.
  5. Sofern die Einträge der Spalten 1 bis 5 ausländischen Zucker enthalten, ist dessen Menge in Spalte 6 besonders zu vermerken.
  6. Die Zuckermengen sind entweder nach dem für diesen Zweck durch Verwiegung besonders ermittelten Gewicht oder nach demjenigen Gewicht nachzuweisen, mit welchem die betreffenden Fabrikate in den Fabrikbüchern angeschrieben sind oder, falls eine solche Anschreibung nicht stattgefunden hat, mit welchem sie nach der Ueblichkeit der Fabrik berechnet zu werden pflegen.

Das für jede der Spalten 1 bis 5 ermittelte Gesamtgewicht ist in der Art abzurunden, daß überschießende Mengen unter 50 kg gestrichen, von 50 kg ab für volle 100 kg gerechnet werden. In gleicher Weise sind die überhaupt 100 kg nicht erreichenden Gesamtgewichte abzurunden.



Einbringungstermine:

für die Hebestellen an das Hauptamt der 12te,  
für die Hauptämter an das Kaiserliche statistische Amt  
der 15te des auf den Monat der Nachweisung  
zunächst folgenden Kalendermonats.

Direktivbezirk: .....

Hauptamtsbezirk: .....

Hebebezirk: .....

## Betriebs-Nachweisung

der

Rübenzuckerfabrik ..... in .....

für

den Monat .....



### Auleitung.

1. Das Formular ist bestimmt für die Rübenzuckerfabriken, d. h. die Fabriken, in welchen Rüben auf Rohzucker oder Konsumzucker verarbeitet werden, sei es ohne oder mit Melasse-Entzuckerung, ohne oder mit Einwurf von Zucker.  
Es dient zur Nachricht, daß die Angaben der einzelnen Fabriken nur zur Kenntniß der Behörden, zur Veröffentlichung aber nur Zusammenstellungen gelangen.
2. Die Nachweisung ist für jeden Kalendermonat in zwei, von dem Fabrikhaber oder dessen ermächtigtem Vertreter zu vollziehenden Exemplaren aufzustellen, von welchen das eine bis zum 10ten des nächstfolgenden Monats der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen, das andere in der Fabrik zur Einsichtnahme der Steuerbeamten aufzubewahren ist.  
Fehlt es für einen Monat an Einträgen, so ist ein entsprechender Vermerk in zwei Exemplaren des Formulars zu machen und mit diesen nach der Vorschrift im Absatz 1 zu verfahren.

Siehe die Rückseite.

**I. Verwendete Zuckstoffe.**

A. Menge der verarbeiteten Rüben.	B. Menge des als Einwurf oder zum Decken verwendeten Zuckers.				C. Melasse-Entzuckerung.					
	1. Rohzucker, einschließlich der Nachprodukte,		2. Raffinirte und Konsumzucker,		1. Bezeichnung des angewendeten Verfahrens.					
	a. in der Fabrik selbst produzirt.	b. fremden Ursprungs <small>(unter der Linie die verwendete Menge fremder Hüllmasse).</small>	a. in der Fabrik selbst produzirt.	b. fremden Ursprungs.	a. Osiose.	b. Elution und Fällung.	c. Sub- stitution.	d. Auswei- dung.	e. Stron- tian- ver- fahren.	f. Andere Ver- fahren.
100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

	II. Produzirte Zucker.			III. Zugang und Abgang von Melasse zu der und von der Fabrik.				
	A. Rohzucker.		B. Raffinirte und Konsumzucker aller Art.	A. Menge der zum Zweck der Entzuckerung zugegangenen fremden Melasse.	B. Menge der abgegangenen Melasse.			Bemertungen.
2. Menge der in Verarbeitung genommenen Melasse.	1. Erstes und zweites Produkt.	2. Nachprodukte vom dritten Produkt ab.			1. Fremde zur Entzuckerung bezogene Melasse.	2. Eigene Melasse		
			a. entzuckerte.	b. nicht entzuckerte.				
100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

(Unterschrift.) .....

3. Die Einträge der Rübenmengen in Spalte 1 sind mit den Monatsabschlüssen im steueramtlichen Verwiegungsregister in Uebereinstimmung zu halten. Die Uebereinstimmung wird in Spalte 20 von einem Aufsichtsbeamten bescheinigt.
4. Hat ein Bezug von Füllmasse aus anderen Fabriken stattgefunden, so ist die als Einwurf verwendete Menge solcher Füllmasse in Spalte 3 unter der Linie anzugeben, und zwar nach dem vollen Gewicht.
5. Bezüglich der mit Melasse-Entzuckerung betriebenen Fabriken ist das angewendete Verfahren durch Eintragung einer Eins (1) in die zutreffende Spalte (6 bis 11) zu bezeichnen. Sollten in einem Monat mehrere Verfahren angewendet sein, so ist der Betrieb für jedes derselben auf einer besonderen Linie nachzuweisen. Zu Spalte 11 ist das betreffende Verfahren unter „Bemerkungen“ näher zu bezeichnen.

Unter Melasse (Spalte 6 bis 12, 16 bis 19) sind die Abläufe aller Art, einschließlich derjenigen vom ersten und zweiten Produkt, verstanden.

6. In Spalte 15 sind die aus dem Rübensaft (bezw. mit Einwurf oder Deckung) unmittelbar hergestellten raffinierten und Konsumzucker aller Art nachzuweisen, nicht aber auch die durch weitere mechanische Bearbeitung, insbesondere Zerkleinerung, dieser ursprünglichen Produkte schließlich gewonnenen Fabrikate (z. B. Würfel- oder gemahlener Zucker aus Broden, Platten u. s. w.).
7. In Spalte 16 ist namentlich auch die aus einer anderen Fabrik desselben Eigentümers bezogene Melasse nachzuweisen.

Spalte 17 betrifft die Fälle, in welchen aus irgend einem Grunde von der Entzuckerung einer Menge zugegangener fremder Melasse Abstand genommen und dieselbe der Fabrik wieder in Abgang gestellt ist.

8. In Spalte 18 und 19 ist der Speisesyrup nicht mit nachzuweisen.
  9. Die Gewichtsmengen (Spalte 1 bis 5, 12 bis 19) sind auf Grund der Fabrikbücher oder, soweit in denselben das betreffende Gewicht nicht angeschrieben ist, nach Maßgabe der Ueblichkeit der Fabrik nachzuweisen.
-

Einfendungstermin  
für die Hauptämter an das Kaiserliche statistische Amt:  
der 10te des auf den Monat der Nachweisung  
zunächst folgenden Kalendermonats.

Direktivbezirk: .....

Hauptamtsbezirk: .....

Hebebezirk: .....

## Betriebs-Nachweisung

der

Zuckerraffinerie ..... in .....

für

den Monat .....



### Anleitung.

1. Das Formular ist bestimmt für die Zuckerraffinerien, ausschließlich der die Herstellung raffinirter Zucker betreibenden Rübenzuckerfabriken und selbständigen Melasse-Entzuckerungsanstalten.  
Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Angaben der einzelnen Fabriken nur zur Kenntniß der Behörden, zur Veröffentlichung aber nur Zusammenstellungen gelangen.
2. Die Nachweisung ist für jeden Kalendermonat in zwei, von dem Fabrikhaber oder dessen ermächtigtem Vertreter zu vollziehenden Exemplaren aufzustellen, von welchen das eine bis zum 6ten des nächstfolgenden Monats dem Hauptsteuer-(Zoll-)amt des Bezirks einzureichen, das andere in der Fabrik zur Einsichtnahme der Steuerbeamten aufzubewahren ist.  
Fehlt es für einen Monat an Einträgen, so ist ein entsprechender Vermerk in zwei Exemplaren des Formulars zu machen und mit diesen nach der Vorschrift im Absatz 1 zu verfahren.
3. In Spalte 1 und 2 sind, dem Vordruck entsprechend, die aus der eigenen Fabrication stammenden, wieder zur Umschmelzung u. s. w. gelangenden Produkte nicht mit nachzuweisen.  
Hat ein Bezug von Füllmasse aus anderen Fabriken stattgefunden, so ist die als Einwurf verwendete Menge solcher Füllmasse in Spalte 1 unter der Linie anzugeben, und zwar nach dem vollen Gewicht.

Siehe die Rückseite.

I. Verwendung von fremden, d. h. nicht in der Fabrik selbst produzierten Zuckern.		II. Melasse-Entzuckerung.		III. Produzierte Zucker.	
An solchen Zuckern sind eingeworfen		1.	2.	1.	2.
1. Rohzucker, einschließlich der Nachprodukte. <small>(Unter der Einle die verwendete Menge fremder Füllmasse, vergl. Anleitung Ziffer 3).</small>	2. raffinierte und Konsumzucker.	Angabe des angewendeten Verfahrens.	Menge der in Verarbeitung genommenen Melasse.	Raffinierte und Konsumzucker aller Art.	Rohzucker aller Art.
100 kg	100 kg		100 kg	100 kg	100 kg
1.	2.	3.	4.	5.	6.

IV. Zugang und Abgang an Melasse zu der und von der Fabrik.				
A. Menge der zum Zweck der Entzuckerung zugegangenen fremden Melasse.  100 kg 7.	B. Menge der abgegangenen Melasse.			Bemerkungen.  11.
	1. Fremde zur Entzuckerung bezogene Melasse.  100 kg 8.	2. Eigene Melasse		
		a. entzuckerte.  100 kg 9.	b. nicht entzuckerte.  100 kg 10.	

(Unterschrift.) .....

4. Das Verfahren der Melasse-Entzuckerung (Spalte 3) ist nach Maßgabe der folgenden Eintheilung anzugeben: Dämose; Glution; Fällung; Substitution; Ausscheidung; Strontianverfahren. Ist ein vorstehend nicht benanntes Verfahren angewendet worden, so ist dasselbe nach seiner Eigenart zu bezeichnen und erstmals in Spalte 11 kurz zu beschreiben.

Sollten in einem Monat mehrere Verfahren der Melasse-Entzuckerung angewendet sein, so ist der Betrieb für jedes derselben auf einer besonderen Linie nachzuweisen.

Unter Melasse (Spalte 3, 4, 7 bis 10) sind die Abläufe aller Art, einschließlich derjenigen vom ersten und zweiten Produkt, verstanden.

5. In Spalte 5 sind die aus den Füllmassen unmittelbar hergestellten raffinierten und Konsumzucker aller Art nachzuweisen, nicht aber auch die durch weitere mechanische Bearbeitung, insbesondere Zerkleinerung, dieser ursprünglichen Produkte schließlich gewonnenen Fabrikate (z. B. Würfel- oder gemahlener Zucker aus Broden, Platten u. s. w.).

6. In Spalte 7 ist namentlich auch die aus einer anderen Fabrik desselben Eigentümers bezogene Melasse nachzuweisen.

Spalte 8 betrifft die Fälle, in welchen aus irgend einem Grunde von der Entzuckerung einer Menge zugegangener fremder Melasse Abstand genommen und dieselbe der Fabrik wieder in Abgang gestellt ist.

In Spalte 9 und 10 ist der Speisesyrup nicht mit nachzuweisen.

7. Die Gewichtsmengen (Spalte 1, 2, 4 bis 10) sind auf Grund der Fabrikbücher oder, soweit in denselben das betreffende Gewicht nicht angeschrieben ist, nach Maßgabe der Ueblichkeit der Fabrik nachzuweisen.



Einsendungstermin  
für die Hauptämter an das Kaiserliche statistische Amt:  
der 10. des auf den Monat der Nachweisung  
zunächst folgenden Kalendermonats.

Direktionsbezirk: .....

Hauptamtsbezirk: .....

Hebebezirk: .....

## Betriebs-Nachweisung

der

Melasse-Entzuckerungsanstalt .....

in .....

für

den Monat .....

### Anleitung.

- Das Formular ist bestimmt für die Melasse-Entzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung.  
Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Angaben der einzelnen Fabriken nur zur Kenntniß der Behörden, zur Veröffentlichung aber nur Zusammenstellungen gelangen.
- Die Nachweisung ist für jeden Kalendermonat in zwei, von dem Fabrikhaber oder dessen ermächtigtem Vertreter zu vollziehenden Exemplaren aufzustellen, von welchen das eine bis zum 6ten des nächstfolgenden Monats dem Hauptsteuer- (Zoll-)amt des Bezirks einzureichen, das andere in der Fabrik zur Einsichtnahme der Steuerbeamten aufzubewahren ist.  
Fehlt es für einen Monatsan Einträgen, so ist ein entsprechender Vermerk in zwei Exemplaren des Formulars zu machen und mit diesen nach der Vorschrift im Absatz 1 zu verfahren.
- Das Verfahren der Melasse-Entzuckerung (Spalte 1) ist nach folgender Eintheilung anzugeben: Osiose; Glution; Fällung; Substitution; Ausscheidung; Strontianverfahren. Ist ein vorstehend nicht benanntes Verfahren angewendet worden, so ist dasselbe nach seiner Eigenart zu bezeichnen und erstmals in Spalte 12 kurz zu beschreiben.  
Sollten in einem Monat mehrere Verfahren der Melasse-Entzuckerung angewendet sein, so ist der Betrieb für jedes derselben auf einer besonderen Linie nachzuweisen.  
Unter Melasse (Spalte 2, 9 bis 11) sind die Abläufe aller Art, einschließlich derjenigen vom ersten und zweiten Produkt, verstanden.

Siehe die Rückseite.

I. Angabe des angewendeten Verfahrens der Melasse-Entzuckerung.	II. Verwendete Zuckerstoffe.				
	A Melasse.	B. Rohzucker, einschließlich der Nachprodukte.		C. Raffinirte und Konsum- Zucker.	
		1. in der Fabrik selbst produzirt.	2. fremden Ursprungs (unter der Einie- ble verwendete Menge fremder Füllmasse).	1. in der Fabrik selbst produzirt.	2. fremden Ursprungs.
100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	
2.	3.	4.	5.	6.	
1.					

III. Produzirte Zucker.		IV. Zugang und Abgang von Melasse zu der und von der Fabrik.			Bemerkungen.
1. Raffinirte und Konsumzucker aller Art.	2. Rohzucker aller Art.	A. Menge der zum Zweck der Entzuckerung zugegangenen fremden Melasse.	B. Menge der abgegangenen Melasse.		
			1. Fremde zur Entzuckerung bezogene Melasse.	2. Melasse aus dem eigenen Betriebe.	
100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	
7.	8.	9.	10.	11.	12.

(Unterschrift) .....

4. Hat ein Bezug von Füllmasse aus anderen Fabriken stattgefunden, so ist die als Einwurf verwendete Menge solcher Füllmasse in Spalte 4 unter der Linie anzugeben, und zwar nach dem vollen Gewicht.
5. In Spalte 7 sind die aus der Melasse (bezw. unter Mitverwendung von Zucker als Einwurf u. s. w.) unmittelbar hergestellten raffinierten und Konsumzucker aller Art nachzuweisen, nicht aber auch die durch weitere mechanische Bearbeitung, insbesondere Zerkleinerung, dieser ursprünglichen Produkte schließlich gewonnenen Fabrikate (z. B. Würfel- oder gemahlener Zucker aus Broden, Platten u. s. w.).
6. In Spalte 9 ist namentlich auch die aus einer anderen Fabrik desselben Eigenthümers bezogene Melasse nachzuweisen.  
Spalte 10 betrifft die Fälle, in welchen aus irgend einem Grunde von der Entzuckerung einer Menge zugegangener fremder Melasse Abstand genommen und dieselbe der Fabrik wieder in Abgang gestellt ist.  
In Spalte 11 ist der Speisesyrup nicht mit nachzuweisen.
7. Die Gewichtsmengen (Spalte 2 bis 11) sind auf Grund der Fabrikbücher oder, soweit in denselben das betreffende Gewicht nicht angeschrieben ist, nach Maßgabe der Ueblichkeit der Fabrik nachzuweisen.



Den nachstehend abgedruckten, von dem Königlich Bayerischen Staatsministerium des Innern genehmigten Grundbestimmungen der **Leibrenten-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München** vom 1. Januar 1886, welche an die Stelle der Grundbestimmungen vom 1. Dezember 1846 treten, wird die unter Nr. 1 der Concession vom 12. October 1867 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 29. Mai 1886.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. Bastrow.

## Grundbestimmungen der Leibrenten-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank vom 1. Januar 1886.

Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank führt den im Jahre 1846 eröffneten Geschäftsbetrieb der Leibrenten-Versicherungen vom 1. Januar 1886 an nach folgenden abgeänderten und erweiterten, von der königlichen Staatsregierung genehmigten Grundbestimmungen der Leibrenten-Anstalt.

### Geschäftsplan.

§ 1. Die Abschlüsse von Leibrenten-Versicherungen erfolgen in der Regel nach den im Anhange dieser Grundbestimmungen befindlichen Tarifen in folgenden Formen:

A. auf das Leben einer Person

1. gegen (einmalige) Kapitaleinzahlung als sofort beginnende, bis zum Tode zahlbare Leibrente; (Tarif A 1.)
2. gegen (einmalige) Kapitaleinzahlung als sofort beginnende, auf bestimmte Zeit, längstens bis zum Tode zahlbare Leibrente; (Tarif A 2.)
3. gegen (einmalige) Kapitaleinzahlung oder gegen jährliche Prämien als aufgeschobene, bei Vollendung eines voraus bestimmten Lebensalters beginnende Leibrente

- a) ohne Kapitals- resp. Prämien-Rückgewähr bei Ableben der versicherten Person vor Beginn der Rente, (Tarif A 3a.)
- b) mit Kapitals- resp. Prämien-Rückgewähr, (Tarif A 3b.)

B) auf das Leben zweier Personen gegen (einmalige) Kapitaleinzahlung als sofort beginnende, bis zum Tode beider Personen zahlbare Leibrente,

1. mit Ermäßigung des ursprünglichen Betrages auf die Hälfte desselben beim Tode der zuerst sterbenden Person, (Tarif B 1.)
2. mit dauernd gleichem Betrage, (Tarif B 2.)

§ 2. Der Bank bleibt vorbehalten, auch nach anderen als den in § 1 bezeichneten Modalitäten und Tarifen auf Grund besonderer Vereinbarungen Leibrentenverträge abzuschließen, z. B. Wittwenpensionen, gegenseitige Ueberlebensrenten, aufgeschobene Renten mit beschränkter Dauer und dergleichen.

Wenn hierbei die Prämien längstens bis zum Tode einer anderen Person als derjenigen, auf deren Lebensdauer die Rentenzahlung zu leisten ist, entrichtet werden, oder die Rentenzahlung beim Tode einer Person beginnen soll, sei es mit beschränkenden Bedingungen oder ohne solche, so sind bezüglich des Leibrenten-Antrages, dessen Behandlung und Bescheidung, des Vertragsabschlusses und der beiderseitigen Rechte und Verpflichtungen aus denselben stets die Vorschriften und Bedingungen maßgebend, welche in den zur Zeit der Antragstellung gültigen Grundbestimmungen der Lebensversicherungsanstalt der Bank für Versicherungen auf den Todesfall enthalten sind.

Erst mit dem Tage, an welchem die erste Rentenzahlung erfolgt oder eine Kapitals- resp. Prämien-Rückgewähr einzutreten hat, treten für diese Zahlungen die Grundbestimmungen der Leibrentenanstalt in Kraft.

Vorstehende Bestimmung bildet einen Theil der allgemeinen Versicherungsbedingungen solcher Leibrentenversicherungen und wird in die über dieselben auszustellenden Versicherungsscheine aufgenommen.

§ 3. Wer einen Leibrentenvertrag mit der Bank abschließen will, hat bei derselben einen schriftlichen Antrag\*) einzureichen, in welchem die Art der Versicherung zu bezeichnen, die Geburtsdaten derjenigen Personen, von deren Leben oder Alter der Rentenbezug abhängen soll, die Vor- und Zunamen dieser Personen, wie auch derjenigen, welche die Rente beziehen sollen, und der Betrag der Rente

einerseits, die beabsichtigte Kapitaleinzahlung oder Höhe und Dauer der zu zahlenden Prämien andererseits, anzugeben, die Verpflichtung zur Zahlung etwaiger Steuern oder Stempelkosten für den Vertragsabschluß, sowie der Gebühr für die Ausstellung des Versicherungsscheines (Aufnahmegebühr), endlich für den Fall jährlicher Prämienzahlung auch die Verpflichtung zur Zahlung von mindestens einer Jahresprämie zu übernehmen ist.

Der Antragsteller hat zugleich mit dem Antrage legale Geburtsausweise für diejenigen Personen, von deren Leben oder Alter der Rentenbezug abhängen soll, einzureichen.

§ 4. Anträge auf Leibrentenversicherungen können bei der Bank direkt an die Leibrentenanstalt oder durch Vermittelung eines Agenten gestellt werden; eine Vergütung irgend welcher Art, außer auf Verlangen des Agenten Porto-Ersatz, ist dabei nicht zu leisten.

§ 5. Kapitaleinzahlungen auf Leibrentenversicherungen sind portofrei direkt an die Leibrentenanstalt zu leisten. Im Falle der Vermittelung durch eine andere Person trägt der Einzahler Gefahr und Haftung für den richtigen Eingang der Zahlung bei der Bank. Einzahlungen auf Leibrentenversicherungen sind in Baarem zu leisten; bei Kapitaleinzahlungen können jedoch nach vorheriger Vereinbarung Werthpapiere unter Berechnung des Kurses vom Tage des Eingangs bei der Bank substituiert werden.

§ 6. Bei Anwendung der Tariffätze wird das Alter der Personen, von deren Leben die Rentenzahlung abhängt, nach den zurückgelegten vollen Altersjahren bemessen.

§ 7. Wenn Leibrentenversicherungen mit Kapitaleinzahlung beantragt werden, so darf letztere im Minimum nicht unter 1000 Mk. und im Maximum in der Regel nicht über 100,000 Mark betragen.

Bei Anträgen auf Leibrentenversicherung mit jährlichen Prämien darf die zu versichernde jährliche Rente im Minimum nicht unter 50 Mk., im Maximum in der Regel nicht über 10,000 Mk. betragen.

§ 8. Der Abschluß eines Leibrentenvertrages wird durch die Ausstellung des Leibrentenversicherungsscheines dokumentirt, in welchem die allgemeinen Versicherungsbedingungen nach dem Inhalte dieser Grundbestimmungen eingedruckt und die etwaigen besonderen Versicherungsbedingungen eingeschrieben sind.

### Allgemeine Versicherungsbedingungen.

§ 9. Der Versicherungsnehmer, das heißt diejenige Person, welche eine Leibrentenversicherung bei der Bank beantragt und mit derselben abschließt, resp. der von der Bank anerkannte und legitimierte Rechtsnachfolger dieser Person tritt allein mit der Anstalt in ein Vertragsverhältnis, zu welchem weder die Zustimmung des Versicherten, d. i. derjenigen Person, von deren Leben die Rentenzahlung abhängt, noch des Bezugsberechtigten, d. i. derjenigen Person, welche die Rente oder die Kapitals- resp. Prämien-Rückgewähr zu beziehen hat, nothwendig ist, falls Versicherungsnehmer, Versicherter und Bezugsberechtigter verschiedene Personen sind.

Der Versicherungsnehmer ist ausschließlich bis zu dem Zeitpunkt, an welchem der Anstalt der Eintritt der den Beginn des Rentenbezuges oder die Verpflichtung zur Kapitals- resp. Prämien-Rückgewähr bedingenden Umstände nachgewiesen ist, der Anstalt gegenüber zur Verfügung über die Versicherung berechtigt; vom genannten Zeitpunkte ab sind, falls der Versicherungsnehmer bis dahin keine anderweitige, der Anstalt nachgewiesene Verfügung getroffen hat, ausschließlich die benannten Bezugsberechtigten zum Empfange der Renten, beziehungsweise der Kapitals- resp. Prämien-Rückgewähr berechtigt.

§ 10. Nur bei Leibrentenversicherungen, für welche die Prämien längstens bis zum Tode einer anderen als der versicherten

\*) Für Leibrentenanträge werden Formulare ausgegeben, welche direkt von der Anstalt oder durch Vermittelung eines Agenten bezogen werden können.

Person entrichtet werden, oder die Rentenzahlung beim Tode einer Person beginnen soll, sei es mit beschränkenden Bedingungen oder ohne solche, ist die Zustimmung dieser Personen zum vollen Inhalte des Vertrages, sowie zu allen späteren Aenderungen desselben, insbesondere auch zu einer Cession oder Verpfändung der aus demselben entspringenden Rechte erforderlich.

§ 11. Eine Cession oder Verpfändung der aus einer Leibrentenversicherung jeder Art entspringenden Rechte erlangt der Anstalt gegenüber rechtliche Geltung nur dann, wenn sie von allen Beteiligten in beweisfähiger Form unter Einreichung des Versicherungsscheines — im Falle der Versicherung gegen Prämienzahlung mit der Angabe, wer fortan die Prämien bezahlen wird — der Anstalt angezeigt und von dieser durch Vermerk auf dem Versicherungsscheine anerkannt wird.

Die Anstalt darf die Anerkennung ohne Angabe von Gründen verweigern.

§ 12. Die vom Versicherungsnehmer abgegebenen schriftlichen Erklärungen und beigebrachten Bescheinigungen bilden die Grundlage des Versicherungsvertrages, dessen Inhalt lediglich durch den von der Anstalt ausgestellten Versicherungsschein beurkundet wird.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller dieser Angaben und Erklärungen ist der Versicherungsnehmer allein verantwortlich, auch wenn jene von einem Vertreter der Anstalt oder sonst einem Dritten niedergeschrieben sind.

Mündliche oder schriftliche Erklärungen, welche der Versicherte oder der Versicherungsnehmer neben den vorstehend erwähnten Deklarationen oder außerhalb derselben einem Vertreter der Anstalt oder anderen Personen abgegeben haben, sind für den Versicherungsvertrag ohne rechtliche Bedeutung und können niemals gegen die Anstalt geltend gemacht werden.

§ 13. Bei Versicherungen mit (einmaliger) Kapitaleinzahlung wird der Versicherungsschein von dem Tage datirt, an welchem die Zahlung bei der Bank eingeht und tritt an demselben Tage Mittags 12 Uhr die Versicherung in Kraft. Die Anstalt hat darauf dem Versicherungsnehmer den Versicherungsschein auf dessen Gefahr zu übermitteln.

Bei Versicherungen mit jährlicher Prämienzahlung wird der Versicherungsschein von dem Tage datirt, an welchem der Antrag bei der Bank eingeht und tritt die Versicherung an dem Tage in Kraft, an welchem gegen Ausfolgung des Versicherungsscheines die Zahlung der ersten Prämie oder Prämienrate und etwaiger Steuern oder Stempelfkosten, sowie der Aufnahmegebühr bewirkt wurde.

§ 14. Aenderungen oder Modifikationen der in dem Versicherungsscheine getroffenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines ausdrücklichen Vermerks der Direktion der Anstalt in dem Versicherungsscheine über deren Zustimmung.

§ 15. Wenn in einem Leibrentenvertrage, nach welchem der Rentenbezug auf bestimmte Zeit aufgeschoben ist, jährliche Prämienzahlung bedungen wird, so können die jährlichen Prämien auf Antrag des Versicherungsnehmers mit Genehmigung der Anstalt in Raten bezahlt werden, doch ist in diesem Falle für Zinsverlust und vermehrte Verwaltungskosten die von der Direktion festgesetzte Entschädigung zu bezahlen. Auch bei solcher Ratenzahlung der Prämien ist der Versicherungsnehmer stets verpflichtet, die volle Jahresprämie bis zum Ende des Versicherungsjahres zu entrichten, da die noch nicht gezahlten Raten lediglich als gesundet gelten.

Auch kann der Versicherungsnehmer die Art der Prämienzahlung mit Zustimmung der Direktion verändern, hat die aber mindestens vier Wochen vor dem nächsten Fälligkeitstermine der Prämie oder der Rate zu erklären.

Die Zahlung der ersten Prämie oder Prämienrate nebst Steuer- oder Stempelfkosten und Aufnahmegebühr kann rechtzeitig nur innerhalb 30 Tagen von dem Tage ab gerechnet, an welchem die Direktion der Anstalt den Versicherungsschein nach dem Datum desselben ausgefertigt hat, geleistet werden.

Für die Zahlung der folgenden Prämien ist ebenfalls eine Frist von 30 Tagen gestattet, innerhalb welcher die am Fälligkeitstage verfallende Zahlung nachgeholt werden kann (Respektzeit). Werden die Prämien innerhalb dieser Frist nicht vollständig berichtigt, so ist die Anstalt nach Ablauf derselben zwar noch drei Monate lang verpflichtet die nachträglich angebotene Prämienzahlung anzunehmen, jedoch nur gegen gleichzeitige Entrichtung von Verzugszinsen mit 5 pCt. p. a. berechnet für die seit dem Fälligkeitstermine verlossene Zeit.

Wird die verfallende Prämienzahlung auch innerhalb dieser dreimonatlichen Frist nicht vollständig und unter Entrichtung der Verzugszinsen nachgeholt, so ist die Anstalt aller durch den Versicherungsvertrag übernommenen Verbindlichkeiten entledigt, ohne daß es von ihrer Seite irgend einer Benachrichtigung an den Versicherten oder den Versicherungsnehmer oder sonst Jemanden bedarf.

Bei Versicherungen mit jährlichen Prämien wird über jede Prämienzahlung eine Prämienrechnung ertheilt. Die Zahlung der Prämie ist rechtsgültig nur erfolgt, wenn sie durch den Versicherungsnehmer oder dessen von der Direktion der Anstalt anerkannten, legitimierten Rechtsnachfolger gegen eine von der Direktion der Anstalt ausgestellte und vollzogene Prämienrechnung, welche bei der ersten Prämienzahlung sich auf dem Versicherungsscheine befindet, innerhalb der festgesetzten Fristen geleistet wurde, die leistungsfähige Prämie rechtzeitig bezahlt war und der die fragliche Prämienrechnung ausständigende Beauftragte der Anstalt auf derselben quittierend bescheinigt hat, an welchem Tage und durch wen die Zahlung der Prämie erfolgte.

Die Prämienzahlung ist kostenfrei zu leisten und soll in der Regel an den Agenten, der das Geschäft vermittelte, oder den Versicherungsschein ausständigende, resp. dessen Nachfolger erfolgen, wobei die Anstalt für den Agenten haftet, sie muß aber, wenn dieß irgend einer Ursache Anstand findet, oder der Agent nicht im Besitze der von der Direktion vollzogenen Prämienrechnung ist, unmittelbar an die Direktion der Anstalt innerhalb der festgesetzten Fristen erfolgen.

Wünscht der Versicherungsnehmer an einen anderen als den bisherigen Agenten zu zahlen, so muß er dieß der Anstalt mindestens einen Monat vor dem nächsten Fälligkeitstermine seiner Prämie schriftlich anzeigen.

Die Anstalt ist nicht verpflichtet an Entrichtung der fälligen Prämie zu mahnen oder die Prämien einzuziehen zu lassen und es kann gegen die Folgen verfallender Prämienzahlung in keinem Falle der Einwand erhoben werden, daß die Anstalt in anderen Fällen oder bei früheren Fälligkeitsterminen an Entrichtung der Prämie gemahnt oder die letztere eingezogen habe.

§ 16. Bei allen Leibrentenverträgen, nach welchen der Rentenbezug auf bestimmte Zeit aufgeschoben und Kapitals- resp. Prämien-Rückgewähr bedungen ist, gestattet die Anstalt dem Versicherungsnehmer oder dem von ihr anerkannten, legitimierten Rechtsnachfolger desselben auf schriftlichen Antrag den Rückkauf unter folgenden Bedingungen:

1. Ist für die Versicherung eine einmalige Kapitaleinzahlung geleistet worden, so kann der Rückkauf nur während der Dauer des Aufschubs und zwar spätestens ein halbes Jahr vor dem ersten Rentenzahlungstermine bewirkt werden und es zahlt die Anstalt als Rückkaufspreis das eingelegte Kapital ohne Zinsen unter Abzug von 10 Prozent desselben.
2. Ist die Versicherung mit jährlicher Prämienzahlung abgeschlossen worden, so kann der Rückkauf frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Datum des Versicherungsscheines und spätestens ein halbes Jahr vor dem ersten Rentenzahlungstermine bewirkt werden und es zahlt die Anstalt als Rückkaufspreis die Summe der bezahlten Jahresprämien, ohne Zinsen, unter Abzug zweier Jahresprämien.
3. Der Rückkauf kann auch auf einen Theil der versicherten Rente beschränkt werden, doch muß der verbleibende Rest der Rente mindestens fünfzig Mark betragen (Reduktion).
4. Die Zahlung der Rückkaufssumme erfolgt nur gegen Rückgabe des Versicherungsscheines sammt Coupons.

§ 17. Ist nach den Bestimmungen des § 16 für eine Leibrentenversicherung der Rückkauf gestattet, so zahlt die Anstalt dem Versicherungsnehmer oder dessen von der Anstalt anerkannten legitimierten Rechtsnachfolger gegen Rückgabe des Versicherungsscheines sammt Coupons den Rückkaufspreis auch dann, wenn nach Ablauf der in § 15 festgesetzten Fristen die Prämie nicht entrichtet wurde, doch muß in diesem Falle der Rückkaufspreis binnen Jahresfrist nach dem Fälligkeitstermine der verfallenden Prämienzahlung von der Anstalt schriftlich reklamirt werden.

§ 18. Bei Leibrentenversicherungen mit bestimmter Aufschubzeit und jährlicher Prämienzahlung kann der Versicherungsnehmer oder der von der Anstalt anerkannte, legitimierte Rechtsnachfolger desselben nach mindestens zweijähriger Versicherungsdauer Befreiung von weiterer Prämienzahlung gegen Reduktion der bedungenen Rente

verlangen, wenn die reduzirte Rente mindestens noch 50 M. jährlich beträgt.

Die Reduktion wird in der Art vorgenommen, daß die neue Rente nach den geleisteten Jahresprämien, diese als einmalige Kapitaleinzahlungen angenommen, unter sonst gleichen Umständen, insbesondere nach dem Alter, das der Versicherte an den Fälligkeitsterminen der gezahlten Jahresprämie hatte, berechnet wird.

§ 19. Der Leibrentenvertrag ist ohne Weiteres aufgehoben, die durch den Versicherungsschein beurkundete Versicherung gilt deshalb ohne Weiteres und ohne eine besondere Erklärung von dem Abschlusse resp. der Wiederinkraftsetzung an für nichtig und jeder Anspruch auf die Rente und die Kapitals- resp. Prämien-Rückgewähr ist verloren, wenn eines der Schriftstücke, welche dem Vertrage zu Grunde liegen, oder auf Grund deren die Rente erhoben wird, unrichtige Angaben enthält, welche auf den Entschluß der Anstalt, sich überhaupt oder unter den stipulirten Kapitals- oder Prämienzahlungen, oder unter den stipulirten Rentenzahlungen auf den Vertrag einzulassen, von Einfluß waren oder sein konnten.

In diesen Fällen sind die der Anstalt bereits bezahlten Beträge verfallen und die etwa bereits bezahlten Renten mit Verzugszinsen von 5 Prozent p. a. derselben zurückzuerstatten.

Wird jedoch der Beweis erbracht, daß die unrichtigen Angaben ohne Verschulden dessen, der sie gemacht, vorgebracht wurden, so findet die Fortsetzung des Vertrages statt, wenn die zum Nachtheile der Anstalt entstandenen Kapitals- resp. Prämien-differenzen und bei eingetretener Rentenzugabe auch die zum Nachtheile der Anstalt entstandenen Rentendifferenzen — beides nebst Zinsen und Zinseszinsen zu 5 Prozent p. a. — spätestens binnen dreißig Tagen nach der von der Anstalt ergangenen Aufforderung zurückvergütet werden.

§ 20. Ist eine Versicherung mit Kapitals- resp. Prämien-Rückgewähr abgeschlossen, so wird diese mit dem Tode der versicherten Person, falls er vor Eintritt des den Rentenbezug bedingenden Zeitpunktes erfolgt, fällig und bei jährlicher Prämienzahlung aus der Summe der bezahlten Jahresprämien (exkl. Stundungszinsen bei Ratenzahlung) unter Abzug nur einer Jahresprämie und zinsfrei dagegen bei einmaliger Kapitaleinzahlung aus dieser unter Abzug von 2 Prozent derselben und zinsfrei berechnet.

Die Zahlung der Kapitals- resp. Prämien-Rückgewähr erfolgt an den hierfür benannten Bezugsberechtigten und wenn ein solcher nicht benannt, oder wenn dessen Tod nachgewiesen ist, an den Versicherungsnehmer, resp. dessen legitimirten Rechtsnachfolger, jedoch in allen Fällen nur gegen Rückgabe des Versicherungsscheines sammt Coupons.

§ 21. Zur Erhebung der Rente werden Coupons, höchstens zwanzig Stück bei sofort beginnenden Leibrenten dem Leibrentenscheine beigegeben, bei aufgeschobenen Leibrenten dem Bezugsberechtigten auf dessen Anmeldung bei Beginn des Rentenbezuges ausgehändigt und bei Erschöpfung durch den Rentenbezug — ebenfalls auf Anmeldung des Bezugsberechtigten — jedesmal erneuert.

Ueber den Empfang des Leibrentenscheines und der Coupons ist der Bank eine Bescheinigung zu geben.

Die Coupons enthalten einerseits die Vorschrift für die Quittung über den Empfang der jeweiligen Rentenzahlung, andererseits die Vorschrift für die Beglaubigung der Unterschrift bei der Quittung.

§ 22. Die tarismäßigen jährlichen Renten kommen in zwei gleichen Raten am 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres zur Auszahlung, doch können auch andere Raten und andere Termine mit der Anstalt besonders vereinbart werden.

Bei sofort beginnenden Leibrenten wird die erste Rente aus der Jahresrente nach dem Verhältnisse der zwischen dem Datum des Versicherungsscheines und dem ersten Rententermine liegenden Anzahl Tage zum ganzen Jahre als Theilrente berechnet und am ersten Rententermine bezahlt; bei Renten, welche auf Lebensdauer zu zahlen sind, wird als letzte Rente ebenfalls eine Theilrente nach Verhältnisse der zwischen dem letzten Erhebungstermine und dem Todestage des Versicherten liegenden Zeit berechnet (Sterberente).

Wenn der Rentenbezug bis nach Vollendung eines bestimmten Lebensalters aufgeschoben ist, so beginnt die Rente nach Vollendung dieses Altersjahres mit dem Jahrestage des Versicherungsabschlusses (Datum des Versicherungsscheines) und wird erstmals am nächstfolgenden Rententermine als Theilrente bezahlt, welche aus der Jahresrente nach Verhältnisse der seit dem Beginne der Rente verfloßenen Anzahl von Tagen zum ganzen Jahr berechnet wird.

§ 23. Jede der Anstalt obliegende Zahlung, insbesondere die Coupons-einlösung, d. i. die Zahlung der Rente gegen Rückgabe der Coupons findet bei der Cassa der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München statt. Auf den schriftlichen Antrag des Bezugsberechtigten kann die Zahlung — jedoch auf Gefahr und Kosten desselben — auch durch Baarsendung, Wechsel oder durch einen Agenten geleistet werden; in letzterem Falle kann der Agent Porto-Ersatz verlangen.

Werden fällige Renten und sonstige Beträge verspätet erhoben, so kann eine Zinszahlung für die Verspätung nicht beansprucht werden.

§ 24. Die Zahlung der Rente erfolgt an den Präsentanten der vom Bezugsberechtigten ordnungsmäßig abquittirten und mit Unterschriftsbeuglaubigung versehenen Coupons gegen deren Rückgabe. Ist der Bezugsberechtigte zugleich der Versicherte, so wird die Sterberente an dessen legitimirten Rechtsnachfolger nur gegen Rückgabe des Versicherungsscheines und der noch nicht eingelösten Coupons verabfolgt.

Die Unterschriftsbeuglaubigung kann von einer zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Person oder Behörde unter Besetzung des Siegels, nach vorherigem Uebereinkommen mit der Anstalt auch von einem Agenten derselben, ferner von einem Beamten der Bank bewirkt werden.

Außerdem ist die Anstalt berechtigt, vor Auszahlung der Rente die Vorlage eines amtlichen Attestes darüber, daß der Versicherte sich noch am Leben befindet (Lebensattest), zu verlangen.

Alle Zahlungen jeder Art, welche gegen Rückgabe des Versicherungsscheines nebst Coupons zu leisten sind, erfolgen an den Präsentanten des Versicherungsscheines mit Coupons, welcher ebenso wie der Präsentant der Coupons als Empfangsberechtigter oder als von diesem zur Feststellung und Annahme der Zahlung bevollmächtigt angesehen wird; die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Nachweis der Legitimation des Präsentanten zu fordern und, wenn dieser nicht vollständig geführt wird, die Zahlung zu verweigern.

§ 25. Wird eine Rente oder Sterberente binnen drei Jahren nach ihrer Fälligkeit oder wird eine Kapitals- resp. Prämien-Rückgewähr oder eine Rückkaufsumme binnen drei Jahren nach ihrer Fälligkeit resp. Reklamation nicht erhoben, so ist sie der Anstalt verfallen.

Wird die Erhebung der Renten während eines Zeitraumes von fünf Jahren unterlassen, so ist die Versicherung zu Gunsten der Anstalt erloschen und die Anstalt zu einer Zahlung irgend welcher Art nicht verpflichtet.

§ 26. Zu Verlust gegangene Versicherungsscheine und Coupons werden von der Anstalt erneuert, wenn auf Antrag und Kosten des Versicherungsnehmers resp. des Bezugsberechtigten von der zuständigen Behörde die Amortisation bewirkt worden ist.

§ 27. Die für den Leibrentenvertrag gesetzlich bestimmte Abgabe an den Staat trägt der Versicherungsnehmer; für die Anstellung des Versicherungsscheines ist eine Gebühr von fünf Mark an die Anstalt zu entrichten.

§ 28. Falls die Anstalt eine Zahlung verweigert, so ist jeder Anspruch an die Bank erloschen, wenn nicht binnen drei Monaten nach erklärter Weigerung die Klage beim zuständigen Gerichte erhoben und der Anstalt zugestellt wird.

§ 29. Die Gültigkeit der Versicherung sowie die aus derselben entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten beider Theile sind nach dem Versicherungsscheine und subsidiär nach den am Sitze der Anstalt zur Zeit des Vertragsabschlusses in Kraft bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.

Alle Streitigkeiten zwischen der Anstalt und den bei einer Versicherung theilhabenden Personen, gleichviel ob die Anstalt Klägerin oder Beklagte ist, gehören ausschließlich vor die Gerichte zu München, soweit die Anstalt nicht gegenüber einzelnen Staatsregierungen die Gerichte des Wohnortes des betreffenden Generalagenten, eventuell der Hauptstadt des betreffenden Landes mit der Wirkung als competent anerkannt hat, daß sie dort bei allen Streitigkeiten mit Angehörigen des betreffenden Landes Recht zu nehmen und zu geben hat.

Vereinbarungen über die Bildung von Schiedsgerichten zur Entscheidung entstandener Differenzen sind zulässig.

§ 30. Diese Grundbestimmungen finden ihre Anwendung auf die seit 1. Januar 1886 abgeschlossenen Leibrentenverträge und haben auf frühere Leibrentenversicherungen keine rückwirkende Kraft.

# Tarife

der Leibrenten-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

## Tarif A 1.

Für sofort beginnende, bis zum Tode des Versicherten zahlbare Leibrenten.

Beitriffs- Alter	Jährliche Leib- rente aus einer Kapitals- einzahlung von Mark 100	Kapitals- einzahlung für eine Leibrente von jährlich Mark 100	Beitriffs- Alter	Jährliche Leib- rente aus einer Kapitals- einzahlung von Mark 100	Kapitals- einzahlung für eine Leibrente von jährlich Mark 100	Beitriffs- Alter	Jährliche Leib- rente aus einer Kapitals- einzahlung von Mark 100	Kapitals- einzahlung für eine Leibrente von jährlich Mark 100
30	M. Pf. 5.62	M. Pf. 1779.36	45	M. Pf. 6.79	M. Pf. 1472.75	60	M. Pf. 9.63	M. Pf. 1038.42
31	5.67	1763.67	46	6.91	1447.18	61	9.89	1011.12
32	5.72	1748.25	47	7.04	1420.45	62	10.16	984.25
33	5.77	1733.10	48	7.18	1392.76	63	10.45	956.94
34	5.83	1715.27	49	7.33	1364.26	64	10.74	931.10
35	5.89	1697.79	50	7.49	1335.11	65	11.05	904.98
36	5.96	1677.85	51	7.66	1305.48	66	11.37	879.51
37	6.03	1658.37	52	7.84	1275.51	67	11.70	854.70
38	6.11	1636.66	53	8.03	1245.33	68	12.05	829.88
39	6.19	1615.51	54	8.23	1215.07	69	12.42	805.15
40	6.27	1594.90	55	8.45	1183.43	70	12.81	780.64
41	6.36	1572.33	56	8.67	1153.40	71	13.21	757.00
42	6.46	1547.99	57	8.90	1123.60	72	13.64	733.14
43	6.56	1524.39	58	9.13	1095.29	73	14.09	709.72
44	6.67	1499.25	59	9.38	1066.10	74	14.57	686.34
						75	15.08	663.13

Die jährlichen Renten werden in zwei gleichen Raten am 1. Januar und 1. Juli bezahlt.

## Tarif A 2.

Einmalige Kapitaleinzahlung für eine sofort beginnende, nach Vollendung eines bestimmten Altersjahres oder bei früher eintretendem Todesfall aufhörende Leibrente von jährlich Mark 100.

Bei- tritts- Alter	Altersjahr, mit dessen Vollendung der Bezug der Leibrente aufhört:														Bei- tritts- Alter	
	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	18	20	25		
1	M. Pf. 444.99	M. Pf. 519.17	M. Pf. 590.01	M. Pf. 657.77	M. Pf. 722.65	M. Pf. 784.83	M. Pf. 844.44	M. Pf. 901.63	M. Pf. 956.50	M. Pf. 1009.17	M. Pf. 1059.72	M. Pf. 1154.87	M. Pf. 1242.59	M. Pf. 1433.31	1	
2		452.32	529.01	602.20	672.12	738.97	802.91	864.10	922.66	978.73	1032.41	1133.03	1225.28	1423.78	2	
3			455.30	533.44	608.09	679.45	747.71	813.02	875.53	935.37	992.67	1100.04	1198.48	1410.24	3	
4				459.45	538.86	614.77	687.37	756.83	823.31	886.95	947.87	1062.09	1166.68	1391.72	4	
5					461.84	542.00	618.67	692.02	762.21	829.40	893.71	1014.23	1124.67	1362.12	5	
6							463.29	543.92	621.06	694.88	765.53	833.16	959.87	1075.98	1325.53	6
7								464.23	545.18	622.63	696.77	767.72	900.65	1022.44	1284.13	7
8									464.87	546.03	623.71	698.05	837.31	964.89	1238.92	8
9										465.32	546.63	624.45	770.21	903.72	1190.44	9
10											465.63	547.03	699.50	839.14	1138.95	10
11												465.82	625.24	771.23	1084.60	11
12													547.42	700.01	1027.47	12
13													465.98	625.44	967.58	13
14														547.45	904.89	14
15														465.94	839.39	15

Die jährlichen Renten werden in zwei gleichen Raten am 1. Januar und 1. Juli bezahlt.



# Tarif A 3a.

## Für aufgeschobene Leibrenten ohne Rückgewähr.

### Einmalige Prämien

ohne Rückgewähr im Falle des früheren Todes für eine jährliche Rente von M. 100,

Weitritts- Alter	beginnt nach Vollendung der folgenden Altersjahre:										Weitritts- Alter
	30	35	40	45	50	55	60	65			
20	1141.48	855.04	629.88	453.81	317.25	213.01	142.41	88.35			20
21		894.87	659.23	474.68	331.82	222.55	148.39	92.18			21
22		933.82	689.91	496.68	346.88	232.65	155.19	96.09			22
23		980.75	722.12	519.67	362.77	243.09	162.08	100.18			23
24		1026.96	755.86	543.92	379.43	254.09	169.28	104.53			24
25		1075.48	791.44	569.31	396.98	265.76	176.89	109.06			25
26			828.56	595.96	415.64	277.99	184.90	113.86			26
27			867.98	624.02	434.87	290.79	193.32	118.93			27
28			909.09	653.86	455.31	304.37	202.02	124.18			28
29			952.84	684.38	476.37	318.51	211.38	129.78			29
30			997.89	716.96	499.08	333.44	221.11	135.64			30
31				751.33	522.86	349.03	231.26	141.77			31
32				787.19	547.78	365.53	242.11	148.36			32
33				825.26	574.10	383.04	253.57	155.11			33
34				865.31	601.32	401.33	265.54	162.22			34
35				907.34	630.94	420.64	278.12	169.88			35
36					661.71	440.35	291.40	177.86			36
37					694.13	462.89	305.40	186.22			37
38					728.21	484.35	320.21	195.20			38
39					764.20	508.85	335.88	204.44			39
40					802.22	534.10	352.36	214.40			40
41						560.59	369.81	224.68			41
42						588.65	388.06	235.82			42
43						618.39	407.54	247.46			43
44						649.92	428.13	259.91			44
45						683.26	450.04	273.06			45
46							473.26	287.02			46
47							498.01	301.95			47
48							524.59	317.77			48
49							552.89	334.84			49
50							583.21	353.06			50
51								372.61			51
52								393.77			52
53								416.53			53
54								441.15			54
55								467.81			55

### Jährliche Prämien

ohne Rückgewähr im Falle des früheren Todes für eine jährliche Rente von M. 100,

Weitritts- Alter	beginnt nach Vollendung der folgenden Altersjahre:										Weitritts- Alter
	30	35	40	45	50	55	60	65			
20	139.66	77.52	47.55	30.32	19.45	12.23	7.81	4.71			20
21		85.23	51.38	32.29	20.60	13.03	8.32	4.98			21
22		94.08	55.68	34.69	22.00	13.69	8.72	5.24			22
23		104.56	60.43	37.23	23.40	14.59	9.23	5.51			23
24		116.86	65.80	40.05	24.92	15.49	9.74	5.78			24
25		131.94	72.09	43.15	26.70	16.39	10.25	6.13			25
26			79.30	46.68	28.48	17.51	10.95	6.49			26
27			87.58	50.63	30.64	18.63	11.56	6.84			27
28			97.24	55.00	32.81	19.86	12.27	7.20			28
29			108.75	59.93	35.35	21.21	12.98	7.64			29
30			122.70	65.58	38.15	22.67	13.90	8.09			30
31				72.20	41.20	24.24	14.71	8.53			31
32				79.82	44.76	26.04	15.72	9.07			32
33				88.70	48.70	27.95	16.74	9.60			33
34				99.28	53.15	30.08	17.95	10.22			34
35				112.11	58.11	32.55	19.17	10.84			35
36					63.96	35.18	20.59	11.56			36
37					70.82	38.16	22.11	12.36			37
38					78.71	41.53	23.73	13.24			38
39					88.25	45.34	25.66	14.13			39
40					99.69	49.83	27.69	15.20			40
41						54.88	30.02	16.27			41
42						60.72	32.66	17.51			42
43						67.67	35.60	18.93			43
44						75.87	38.95	20.44			44
45						85.86	42.80	22.13			45
46							47.27	24.09			46
47							52.44	26.22			47
48							58.63	28.71			48
49							65.93	31.47			49
50							74.75	34.75			50
51								38.49			51
52								42.84			52
53								48.00			53
54								54.22			54
55								61.69			55

Die jährlichen Renten werden in zwei gleichen Raten am 1. Januar und 1. Juli bezahlt.

# Tarif A 3b.

## für aufgeschobene Leibrenten mit Rückgewähr.

<b>Stumme Prämien</b>												<b>Jährliche Prämien</b>															
mit Rückgewähr im Falle des früheren Todes für eine jährliche Rente von 100,												mit Rückgewähr im Falle des früheren Todes für eine jährliche Rente von 100,															
Weis- tritts- Alter	beginnend nach Vollendung der folgenden Altersjahre:						Weis- tritts- Alter	beginnend nach Vollendung der folgenden Altersjahre:						Weis- tritts- Alter	beginnend nach Vollendung der folgenden Altersjahre:												
	30	35	40	45	50	55		60	65	30	35	40	45		50	55	60	65									
20	1251.03	965.71	731.03	539.66	386.13	265.22	175.08	109.78	20	149.55	85.15	53.44	34.78	22.96	15.04	9.66	5.97	20	149.55	85.15	53.44	34.78	22.96	15.04	9.66	5.97	
21		1007.27	762.95	563.54	403.34	277.30	183.08	114.85	21	93.30	93.30	57.59	37.14	24.43	15.87	10.18	6.34	21	93.30	93.30	57.59	37.14	24.43	15.87	10.18	6.34	
22		1050.52	796.46	588.74	421.63	289.97	191.49	120.10	22	102.63	102.63	62.21	39.79	25.90	16.81	10.70	6.70	22	102.63	102.63	62.21	39.79	25.90	16.81	10.70	6.70	
23		1095.31	831.24	614.97	440.72	303.11	200.31	125.62	23	113.65	113.65	67.32	42.59	27.50	17.76	11.32	7.06	23	113.65	113.65	67.32	42.59	27.50	17.76	11.32	7.06	
24		1141.96	867.29	642.23	460.62	317.08	209.66	131.50	24	126.71	126.71	73.22	45.68	29.37	18.83	11.94	7.42	24	126.71	126.71	73.22	45.68	29.37	18.83	11.94	7.42	
25		1190.30	905.09	670.67	481.31	331.76	219.42	137.66	25	142.49	142.49	79.92	49.22	31.24	20.01	12.67	7.78	25	142.49	142.49	79.92	49.22	31.24	20.01	12.67	7.78	
26			944.33	700.44	503.21	347.04	229.70	144.17	26			87.57	53.05	33.38	21.19	13.40	8.24	26			87.57	53.05	33.38	21.19	13.40	8.24	
27			985.17	731.39	525.90	363.02	240.50	151.05	27			96.35	57.33	35.78	22.61	14.23	8.69	27			96.35	57.33	35.78	22.61	14.23	8.69	
28			1027.60	763.66	549.67	379.84	251.82	158.29	28			106.72	61.89	38.32	24.04	15.06	9.23	28			106.72	61.89	38.32	24.04	15.06	9.23	
29			1071.63	797.26	574.50	397.36	263.76	165.89	29			119.00	67.49	41.12	25.57	15.99	9.77	29			119.00	67.49	41.12	25.57	15.99	9.77	
30			1117.41	832.48	600.40	415.33	276.33	173.95	30			133.83	73.68	44.19	27.35	17.03	10.41	30			133.83	73.68	44.19	27.35	17.03	10.41	
31			868.83	627.51	435.01	289.41	182.45		31				80.76	47.66	29.25	18.07	11.04	31				80.76	47.66	29.25	18.07	11.04	
32			906.76	655.81	453.26	303.22	191.32		32				88.86	51.54	31.26	19.21	11.67	32				88.86	51.54	31.26	19.21	11.67	
33			946.25	685.18	476.45	317.76	200.83		33				98.44	55.94	33.51	20.56	12.40	33				98.44	55.94	33.51	20.56	12.40	
34			987.22	716.03	498.47	333.03	210.69		34				109.79	60.88	36.11	21.91	13.21	34				109.79	60.88	36.11	21.91	13.21	
35			1020.66	747.93	521.56	349.02	221.19		35				123.49	66.49	38.84	23.36	14.12	35				123.49	66.49	38.84	23.36	14.12	
36			781.31	545.72	365.84	232.32			36					72.90	41.91	25.03	15.02	36				72.90	41.91	25.03	15.02	15.02	
37			816.02	571.06	383.49	243.91			37					80.24	45.35	26.90	16.02	37				80.24	45.35	26.90	16.02	16.02	
38			852.07	597.34	401.98	256.31			38					88.92	49.14	28.87	17.11	38				88.92	49.14	28.87	17.11	17.11	
39			889.59	624.93	421.40	269.25			39					99.20	53.52	31.05	18.28	39				99.20	53.52	31.05	18.28	18.28	
40			928.58	653.70	441.35	283.00			40					111.62	58.49	33.44	19.55	40				111.62	58.49	33.44	19.55	19.55	
41			683.66	463.24	297.39				41						64.17	36.14	21.00	15.00	41				64.17	36.14	21.00	15.00	15.00
42			714.80	485.57	312.69				42						70.80	39.15	22.54	16.54	42				70.80	39.15	22.54	16.54	16.54
43			747.48	509.14	328.80				43						78.50	42.47	24.35	18.35	43				78.50	42.47	24.35	18.35	18.35
44			781.34	533.75	345.81				44						87.62	46.31	26.16	20.16	44				87.62	46.31	26.16	20.16	20.16
45			816.62	559.51	363.73				45						98.63	50.68	28.34	22.34	45				98.63	50.68	28.34	22.34	22.34
46			852.07	586.40	382.65				46						55.66	30.59	30.59	24.59	46				55.66	30.59	30.59	24.59	24.59
47			614.54	402.56	297.39				47						61.48	33.21	33.21	26.21	47				61.48	33.21	33.21	26.21	26.21
48			644.04	423.46	312.69				48						68.23	36.20	36.20	28.20	48				68.23	36.20	36.20	28.20	28.20
49			674.67	445.55	328.80				49						76.22	39.55	39.55	30.55	49				76.22	39.55	39.55	30.55	30.55
50			706.65	468.72	345.81				50						85.98	43.35	43.35	33.35	50				85.98	43.35	43.35	33.35	33.35
51			493.06	312.69	243.91				51						47.70	47.70	47.70	37.70	51				47.70	47.70	47.70	37.70	37.70
52			518.67	328.80	269.25				52						52.76	52.76	52.76	42.76	52				52.76	52.76	52.76	42.76	42.76
53			545.37	345.81	297.39				53						58.65	58.65	58.65	48.65	53				58.65	58.65	58.65	48.65	48.65
54			573.43	363.73	323.80				54						65.71	65.71	65.71	55.71	54				65.71	65.71	65.71	55.71	55.71
55			602.66	382.65	353.75				55						74.12	74.12	74.12	64.12	55				74.12	74.12	74.12	64.12	64.12

Die jährlichen Renten werden in zwei gleichen Raten am 1. Januar und 1. Juli bezahlt.

# Tarif B 1.

**Für sofort beginnende, jährliche, bis zum Tode des von zwei Versicherten Zukunftsverbenden zahlbare Leibrenten, welche nach dem Tode des Zuerstversterbenden auf den halben Betrag fallen, aus einer Kapitalszahlung von RM. 100.**

Beitritts-Alter des älteren Versicherten höher um

## S a h r e :

Beitritts-Alter des jüngeren Versicherten	Beitritts-Alter des älteren Versicherten																									
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
40	6.27	6.31	6.35	6.41	6.46	6.52	6.57	6.63	6.69	6.76	6.83	6.89	6.97	7.04	7.12	7.20	7.28	7.36	7.43	7.51	7.59	7.67	7.76	7.84	7.92	8.00
41	6.36	6.41	6.46	6.51	6.57	6.62	6.68	6.75	6.81	6.88	6.95	7.02	7.10	7.17	7.26	7.34	7.42	7.50	7.58	7.66	7.74	7.82	7.91	7.99	8.07	8.16
42	6.46	6.51	6.56	6.62	6.68	6.74	6.80	6.87	6.93	7.01	7.08	7.16	7.24	7.32	7.40	7.48	7.56	7.65	7.73	7.81	7.90	7.98	8.06	8.15	8.24	8.32
43	6.56	6.61	6.67	6.73	6.79	6.86	6.92	6.99	7.07	7.14	7.22	7.30	7.38	7.47	7.55	7.63	7.72	7.80	7.89	7.97	8.06	8.14	8.23	8.32	8.41	8.49
44	6.67	6.73	6.79	6.85	6.92	6.98	7.06	7.13	7.21	7.29	7.37	7.45	7.54	7.62	7.71	7.79	7.88	7.97	8.05	8.14	8.23	8.32	8.41	8.50	8.59	8.68
45	6.79	6.85	6.91	6.98	7.05	7.12	7.20	7.27	7.35	7.44	7.53	7.61	7.70	7.79	7.87	7.96	8.05	8.14	8.23	8.32	8.41	8.50	8.59	8.68	8.78	8.87
46	6.91	6.98	7.04	7.11	7.19	7.27	7.34	7.43	7.51	7.60	7.69	7.78	7.87	7.96	8.05	8.14	8.23	8.32	8.41	8.50	8.60	8.69	8.78	8.88	8.98	9.07
47	7.04	7.11	7.18	7.26	7.34	7.42	7.50	7.59	7.68	7.77	7.86	7.95	8.04	8.14	8.23	8.32	8.41	8.51	8.60	8.70	8.79	8.89	8.99	9.09	9.19	9.29
48	7.18	7.26	7.33	7.41	7.50	7.58	7.67	7.76	7.86	7.95	8.04	8.13	8.23	8.32	8.42	8.51	8.61	8.71	8.80	8.90	9.00	9.10	9.20	9.31	9.41	9.52
49	7.33	7.41	7.49	7.58	7.66	7.75	7.85	7.94	8.04	8.13	8.23	8.33	8.43	8.52	8.62	8.72	8.81	8.91	9.02	9.12	9.22	9.32	9.43	9.54	9.65	9.76
50	7.49	7.57	7.66	7.75	7.84	7.94	8.04	8.13	8.23	8.33	8.43	8.53	8.63	8.73	8.83	8.93	9.03	9.13	9.24	9.34	9.45	9.56	9.67	9.78	9.89	10.01
51	7.66	7.75	7.84	7.93	8.03	8.13	8.23	8.33	8.43	8.53	8.63	8.74	8.84	8.94	9.05	9.15	9.26	9.37	9.47	9.58	9.70	9.81	9.92	10.04	10.16	
52	7.84	7.93	8.03	8.13	8.23	8.33	8.44	8.54	8.64	8.75	8.85	8.96	9.06	9.17	9.28	9.39	9.50	9.61	9.72	9.84	9.95	10.07	10.19	10.31		
53	8.03	8.13	8.23	8.34	8.44	8.54	8.65	8.76	8.86	8.97	9.08	9.19	9.30	9.41	9.52	9.64	9.75	9.87	9.99	10.11	10.23	10.35	10.48			
54	8.23	8.34	8.44	8.55	8.66	8.77	8.88	8.98	9.10	9.21	9.32	9.43	9.55	9.66	9.78	9.90	10.02	10.14	10.27	10.39	10.52	10.65				
55	8.45	8.56	8.66	8.78	8.89	9.00	9.11	9.22	9.34	9.46	9.57	9.69	9.81	9.93	10.05	10.18	10.30	10.43	10.56	10.69	10.83					
56	8.67	8.78	8.89	9.01	9.12	9.24	9.36	9.47	9.59	9.71	9.84	9.96	10.08	10.21	10.34	10.47	10.60	10.73	10.87	11.01						
57	8.90	9.01	9.13	9.25	9.37	9.49	9.61	9.73	9.86	9.98	10.11	10.24	10.37	10.50	10.63	10.77	10.91	11.05	11.19							
58	9.13	9.25	9.37	9.50	9.62	9.75	9.87	10.00	10.13	10.26	10.39	10.53	10.66	10.80	10.94	11.08	11.23	11.38								
59	9.38	9.50	9.63	9.75	9.88	10.01	10.14	10.28	10.41	10.55	10.69	10.83	10.97	11.11	11.27	11.41	11.56									
60	9.63	9.76	9.89	10.02	10.16	10.29	10.43	10.57	10.71	10.85	10.99	11.14	11.29	11.44	11.60	11.75										
61	9.89	10.02	10.16	10.30	10.44	10.58	10.72	10.87	11.01	11.16	11.31	11.47	11.62	11.78	11.95											
62	10.16	10.30	10.45	10.59	10.73	10.88	11.03	11.18	11.33	11.49	11.65	11.81	11.98	12.14												
63	10.45	10.59	10.74	10.89	11.04	11.19	11.35	11.51	11.67	11.83	12.00	12.17	12.34													
64	10.74	10.89	11.05	11.20	11.36	11.52	11.68	11.85	12.02	12.19	12.37	12.55														
65	11.05	11.21	11.37	11.53	11.69	11.86	12.03	12.21	12.39	12.57	12.75															
66	11.37	11.53	11.70	11.87	12.04	12.22	12.40	12.59	12.77	12.97																
67	11.70	11.88	12.05	12.23	12.41	12.60	12.79	12.98	13.18																	
68	12.05	12.23	12.42	12.61	12.80	12.99	13.19	13.40																		
69	12.42	12.61	12.80	13.00	13.20	13.41	13.62																			
70	12.81	13.01	13.21	13.42	13.63	13.85																				
71	13.21	13.42	13.64	13.86	14.08																					
72	13.64	13.86	14.09	14.32																						
73	14.09	14.33	14.57																							
74	14.57	14.82																								
75	15.06																									

Die jährlichen Renten werden in zwei gleichen Raten am 1. Januar und 1. Juli bezahlt.

# U a r i f B 2.

für sofort beginnende, jährliche, bis zum Tode des von zwei Versicherten Zukünftigen in gleichem Betrage zahlbare Renten aus einer Kapitalseinzahlung von M. 100.

Beitritts-Alter des älteren Versicherten höher um

## S a h r e :

Beitritts-Alter des jüngeren Versicherten.	Beitritts-Alter des älteren Versicherten.																									
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
40	5.30	5.33	5.36	5.39	5.41	5.44	5.47	5.50	5.52	5.55	5.57	5.60	5.62	5.65	5.67	5.69	5.72	5.74	5.76	5.78	5.80	5.81	5.83	5.85	5.86	5.88
41	5.36	5.39	5.42	5.45	5.46	5.51	5.54	5.57	5.60	5.62	5.65	5.68	5.70	5.73	5.75	5.78	5.80	5.82	5.84	5.86	5.88	5.90	5.92	5.94	5.95	5.97
42	5.43	5.46	5.49	5.52	5.55	5.58	5.62	5.65	5.68	5.70	5.73	5.76	5.79	5.82	5.84	5.87	5.89	5.91	5.93	5.95	5.98	6.00	6.02	6.03	6.05	6.06
43	5.50	5.53	5.56	5.60	5.63	5.66	5.70	5.73	5.76	5.79	5.82	5.85	5.88	5.91	5.94	5.96	5.99	6.01	6.03	6.06	6.10	6.12	6.13	6.15	6.16	
44	5.57	5.61	5.64	5.68	5.71	5.75	5.78	5.82	5.85	5.88	5.92	5.95	5.98	6.01	6.04	6.06	6.09	6.11	6.14	6.16	6.20	6.22	6.24	6.26	6.27	
45	5.65	5.69	5.72	5.76	5.80	5.84	5.87	5.91	5.95	5.98	6.02	6.05	6.08	6.11	6.14	6.17	6.20	6.22	6.25	6.27	6.30	6.32	6.34	6.35	6.37	
46	5.73	5.77	5.81	5.85	5.89	5.93	5.97	6.01	6.06	6.08	6.12	6.15	6.19	6.22	6.25	6.28	6.31	6.34	6.37	6.39	6.42	6.44	6.46	6.48	6.51	
47	5.82	5.87	5.91	5.95	5.99	6.03	6.07	6.12	6.16	6.19	6.23	6.27	6.30	6.34	6.37	6.40	6.43	6.46	6.49	6.52	6.54	6.56	6.58	6.61	6.62	
48	5.92	5.96	6.01	6.05	6.10	6.14	6.18	6.23	6.27	6.31	6.35	6.39	6.43	6.46	6.50	6.53	6.56	6.59	6.62	6.65	6.67	6.70	6.72	6.74	6.76	
49	6.02	6.06	6.11	6.16	6.21	6.25	6.30	6.35	6.39	6.43	6.48	6.52	6.56	6.60	6.63	6.67	6.70	6.73	6.76	6.79	6.82	6.84	6.86	6.89	6.90	
50	6.12	6.17	6.22	6.27	6.33	6.37	6.42	6.47	6.52	6.57	6.61	6.65	6.70	6.74	6.78	6.81	6.85	6.88	6.91	6.94	6.97	6.99	7.02	7.04	7.06	
51	6.23	6.29	6.34	6.40	6.45	6.50	6.56	6.61	6.66	6.71	6.75	6.80	6.84	6.89	6.93	6.97	7.00	7.04	7.07	7.10	7.13	7.15	7.18	7.20	7.22	
52	6.35	6.41	6.47	6.53	6.58	6.64	6.70	6.75	6.80	6.86	6.91	6.95	7.00	7.05	7.09	7.13	7.17	7.20	7.24	7.27	7.30	7.33	7.35	7.38		
53	6.48	6.54	6.60	6.66	6.73	6.79	6.84	6.90	6.96	7.01	7.07	7.12	7.17	7.22	7.26	7.30	7.34	7.38	7.42	7.45	7.48	7.51	7.54			
54	6.61	6.68	6.75	6.81	6.88	6.94	7.00	7.07	7.13	7.18	7.24	7.29	7.35	7.40	7.44	7.48	7.53	7.57	7.61	7.64	7.67	7.70				
55	6.75	6.83	6.90	6.97	7.04	7.11	7.17	7.24	7.30	7.36	7.42	7.48	7.54	7.59	7.64	7.69	7.73	7.77	7.81	7.85	7.88					
56	6.90	6.98	7.05	7.13	7.20	7.28	7.35	7.42	7.48	7.55	7.61	7.67	7.73	7.79	7.84	7.89	7.94	7.98	8.02	8.06						
57	7.05	7.13	7.21	7.29	7.37	7.45	7.53	7.60	7.67	7.74	7.81	7.87	7.93	7.99	8.05	8.10	8.15	8.19	8.24							
58	7.21	7.29	7.38	7.46	7.55	7.63	7.71	7.79	7.86	7.94	8.01	8.08	8.14	8.20	8.26	8.32	8.37	8.41								
59	7.37	7.46	7.55	7.64	7.73	7.81	7.90	7.98	8.06	8.14	8.22	8.29	8.36	8.42	8.48	8.54	8.59									
60	7.53	7.63	7.72	7.82	7.91	8.01	8.10	8.18	8.27	8.35	8.43	8.51	8.58	8.65	8.71	8.77										
61	7.69	7.80	7.90	8.00	8.10	8.20	8.30	8.39	8.48	8.57	8.65	8.73	8.81	8.88	8.95											
62	7.87	7.98	8.09	8.20	8.30	8.41	8.51	8.61	8.70	8.80	8.89	8.98	9.05	9.13												
63	8.05	8.16	8.28	8.40	8.51	8.62	8.73	8.83	8.93	9.03	9.13	9.22	9.30													
64	8.23	8.36	8.48	8.60	8.72	8.84	8.96	9.07	9.17	9.28	9.38	9.47														
65	8.42	8.56	8.69	8.82	8.95	9.07	9.19	9.31	9.43	9.54	9.64															
66	8.62	8.77	8.91	9.04	9.18	9.31	9.44	9.57	9.69	9.80																
67	8.83	8.98	9.13	9.28	9.42	9.56	9.70	9.83	9.96																	
68	9.05	9.21	9.37	9.53	9.68	9.83	9.97	10.11																		
69	9.28	9.45	9.62	9.78	9.95	10.11	10.26																			
70	9.52	9.70	9.88	10.06	10.23	10.40																				
71	9.77	9.97	10.16	10.35	10.53																					
72	10.04	10.25	10.45	10.65																						
73	10.33	10.54	10.76																							
74	10.63	10.86																								
75	10.95																									

Die jährlichen Renten werden in zwei gleichen Raten am 1. Januar und 1. Juli bezahlt.